

Juristen für Europa: Wahre und falsche Probleme in der derzeitigen Reformdiskussion zur deutschen Juristenausbildung¹

Summary

Die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Rechtsabsolventen im europäischen Vergleich wird in der derzeitigen Reformdiskussion zur Juristenausbildung immer wieder thematisiert und angezweifelt. Im Rahmen eines europäischen Vergleichs verdeutlicht der Beitrag die historischen Zusammenhänge, die Unterschiede und die funktionalen Äquivalenzen bei der Juristenausbildung und bei den Regelungen des Zugangs zu den Rechtsprofessionen in Kontinentaleuropa heute. Dabei werden insbesondere die Unterschiede und die Gleichartigkeiten in Unterrichtsmethoden und Prüfungsformen analysiert. Der historische und funktionale Vergleich bestätigt manche Themen und Vorschläge der derzeitigen Reformdiskussion, relativiert und widerlegt allerdings zugleich viele andere.

Einführung

1. Das Problem der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Rechtsabsolventen

Die Reform der deutschen Juristenausbildung ist unverhofft erneut auf die Tagesordnung gekommen. Seit der Ankündigung der Justizministerkonferenz im Mai vergangenen Jahres² ist die alte Diskussion innerhalb und außerhalb der Fachkreise erneut mit Heftigkeit ausgebrochen. „Das Elend“ eines Studiums ist bereits beschworen worden³, das sich - wie kürzlich an höchster Stelle plakativ behauptet wurde, „auf dem Weg ins Abseits⁴“ befinden soll. Neben fachwissenschaftlichen Qualitätsüberlegungen spielen auch hochschulpolitische Momente, standespolitische Rücksichtnahmen und Sorgen, nicht zuletzt auch fiskalische Gesichtspunkte, hier eine Rolle. Die Flut der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen von mehr oder minder berufenen

¹ Der vorliegende Beitrag ist ursprünglich in der JZ 1997, 801-813 erschienen und wird hier mit der freundlichen Erlaubnis des Mohr Siebeck Verlags, Tübingen, wiederabgedruckt. Er geht auf die Antrittsvorlesung des Verfassers am 17. Juni 1997 an der Universität des Saarlandes zurück. Die Nachweise im Fußnotenapparat beanspruchen keine vollständige Dokumentation zum Thema anzubieten. Sie wollen nur dem Leser zu einer ersten Orientierung in einem unübersehbaren Schrifttum verhelfen. In die hier nachgedruckte Fassung hat der Verfasser die anschließenden Reaktionen und Entwicklungen einarbeiten können.

² Vgl. Stellungnahme der Justizministerkonferenz in Wiesbaden v.6.6.1996 (FAZ, 7.6.1996, Nr.130, S.2) und als Einstimmung hierzu Heitmann, Auch die Justiz muß rechnen, in: FAZ, 4.6.1996, Nr.128, S.10. In Fortsetzung dazu der Vorstoß des baden-württembergischen Justizministers (Stuttgarter Zeit. v.31.7.1996, S.5 „Juristen sollen noch schneller studieren“) und der deutschen Anwaltschaft („Die deutsche Anwaltschaft will eine eigene Ausbildung für ihren Nachwuchs“, FAZ v.21.12.1996); siehe auch Goerdeler, Vom Referendar zum öffentlich-rechtlichen Azubi. Länder suchen neues Ausbildungsmodell für Juristen nach dem ersten Staatsexamen, in: Frankfurter Rundschau, 30.1.1997.

³ So Großfeld, JZ 1986, 357.

⁴ So Böckenförde, Juristenausbildung - auf dem Weg ins Abseits?, JZ 1997, 317-326; vgl. auch dens., Weniger büffeln, mehr begreifen. Wie die Juristenausbildung zu ändern wäre, FAZ v.29.10.1996, Nr.252, S.12. Lesenswert allerdings auch die Erwiderungen in zahlreichen Leserzuschriften: Bröcker, FAZ v.8.11.1996, S.11; Foerste, FAZ v.12.11.1996, S.10; Schöbel, FAZ v.13.11.1996, S.12.

Diskussionsteilnehmern ist inzwischen bereits unübersehbar geworden. Ein Argument scheint inzwischen an Beliebtheit und an Häufigkeit andere Streitpunkte in den Schatten zu stellen: Es geht darum, daß die derzeitige deutsche Juristenausbildung dem europäischen und internationalen Vergleich nicht standhalten würde, und daß darunter die Konkurrenzfähigkeit deutscher Rechtsabsolventen leiden würde⁵. Die Kritikpunkte und ihre jeweilige Gewichtung sind in der Diskussion je nach Standpunkt und Interessenlage der Beteiligten verständlicherweise unterschiedlich verteilt und gewichtet⁶. Einige zusammenfassende Stichworte mögen hier als Einführung genügen. Die derzeitige Ausbildung sei allzu lang, die deutschen Rechtsabsolventen würden in einem Alter in die Praxis entlassen, das erheblich höher liegt als beim juristischen Nachwuchs in den europäischen Nachbarländern; die Ausbildung selbst sei ineffizient und mit allzu hohen Durchfallquoten verbunden; die Prüfungsanforderungen in den Staatsexamina, vor allem im ersten Staatsexamen, seien unrealistisch zu hoch; das System selbst des derzeitigen ersten juristischen Staatsexamens sei den heutigen Anforderungen an einen Juristen und an die heutigen professionellen Erwartungen - vor allem seitens der Anwaltschaft - dysfunktional und unzureichend. Die Vorschläge, die hier gemacht werden, sind recht unterschiedlich und z.T. gegensätzlich: Manche würden das Staatsexamen selbst allein durch Universitätsprüfungen ersetzen; das Staatsexamen und die damit verbundene Qualifikation des „Einheitsjuristen“ täusche nur eine universelle, in Wirklichkeit nicht vorhandene juristische Qualifikation vor und sei zudem in seiner Justizorientierung nur noch Zeugnis einer historisch überholten, autoritären Vorstellung des Juristen als „Staatsjuristen“⁷. Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer scheint allerdings bisher noch an dem Modell des Staatsexamens festhalten zu wollen, möchte jedoch das darauffolgende Referendariat differenzieren⁸; häufig wird ferner vorgeschlagen, universitäre Leistungskontrollen und Zwischenprüfungen einzuführen und deren Ergebnisse der Note im Staatsexamen anzurechnen. Auch hier wird regelmäßig auf die Ausbildungs- und Prüfungsformen im europäischen Ausland verwiesen. Die deutsche Anwaltschaft schlägt neuerdings vor, das Jurastudium mit einer Universitätsabschlußprüfung zu beenden. Die Ausbildung und berufliche Eignungsprüfung für die künftigen Anwälte sollten dann der Anwaltschaft

⁵ Statt aller siehe die Behauptung ohne Belege von Hoffmann-Riem/Willand, Forum: Neue Perspektiven der Juristenausbildung. Die Einheitsausbildung als Fixpunkt?, JuS 1997, 208 ff., insb. 212: „Weitere Standortnachteile für deutsche Juristen im geöffneten Binnenmarkt ergeben sich daraus, daß die Ausbildungssysteme in anderen EG-Staaten meist eine frühzeitige, berufsfeldbezogene Spezialisierung ermöglichen.“

⁶ Die Flut der Stellungnahmen ist inzwischen beängstigend. Mit einer Auswahl vgl. Behrens, Brauchen wir eine neue Juristenausbildung?, ZRP 1997, 92 ff.; Schöbel, Stand der Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung, JA 1997, 169 ff.; Zawar, Forum: Gedanken zum Praxisbezug in der juristischen Ausbildung, JuS 1994, 545 ff.; Haverkate, Forum: Anwaltsorientierte Juristenausbildung, JuS 1996, 478 ff.; Krimphove, Der „Diplomwirtschaftsjurist (FH)“ oder die Reform der Juristenausbildung von unten?, ZRP 1996, 248 ff.; Hesse, Juristenausbildungsreform und kein Ende, ZRP 1995, 401 ff.; Bilda, Reformüberlegungen zum Einheitsjuristen, DRiZ 74 (1996), 430 ff. Ende Oktober 1997 wandte sich eine Gruppe namhafter Juristen aus Wissenschaft, Rechtsprechung, Rechtspraxis und Verwaltung mit einem Thesenpapier „Initiative für eine Reform des juristischen Studiums“ an die Öffentlichkeit: vgl. FAZ, 24.10.1997, Nr.247, S.12 und NJW 1997, 2935; kritisch hierzu Simitis/Stolleis, Erneuerung, aber welche? Zur Reform der Juristenausbildung. Eine Antwort, FAZ, 14.11.1997, Nr.265, S.44; Ebel, Juristen, die keine Bilanzen lesen können, Leserzuschrift, FAZ, 31.10.1997, Nr.253, S.10.

⁷ Repräsentativ hierfür Martinek, Der Eurojurist zwischen Anspruch und Wirklichkeit - ein Pamphlet in fünf Bildern, Vortrag, Berlin, 29.1.1997 (im Druck); Kötz, „Deregulierte“ juristische Prüfungen könnten helfen, FAZ v.22.6.1993, Nr.141, S.11; ders., Zehn Thesen zum Elend der deutschen Juristenausbildung, ZEuP 4 (1996), 565-569, auch in: Südd. Zeitung v.27./28.7.1996, S.39; vgl. auch Kühling, Neue Wege in der Juristenausbildung, in: Adlerstein (ed.), Recht schafft Gemeinschaft. Rechtspolitischer Kongreß v. 28.-20.April 1997 in Mainz, 1997, 127-130; Böckenförde, Juristenausbildung (Fn.4), 325; so bereits übrigens Koch, Die Juristenausbildung braucht neue Wege, ZRP 1989, 281 ff., insb. 283; Steiger, ebda., 283 ff., insb. 286.

⁸ Vgl. Palm, Gedanken zum Einheitsjuristen, JZ 1990, 609 ff. mit umfassenden bibliographischen Nachweisen.

selbst und sog. Anwaltsakademien überlassen werden⁹. Auch hier beruft man sich auf das gewichtige Argument des europäischen Vergleichs.

2. Funktion eines europäischen Vergleichs

Was leistet eigentlich ein europäischer Vergleich bezüglich der Themen und Argumente der bisherigen Diskussion? Eine umfassende vergleichende Untersuchung der Juristenausbildung und der Zugänge zu den juristischen Professionen in den europäischen Ländern fehlt bis heute. Selbstverständlich gibt es unzählige Einzeluntersuchungen zu Teilaspekten der Geschichte und den derzeitigen Regelungen sowohl des Universitätsunterrichts als auch der jeweiligen Berufszugänge. Was aber vor allem fehlt, ist eine vergleichende Analyse auch der tatsächlichen organisatorischen und sozialen Erscheinungsform der Juristenausbildung und der Organisation der Zugänge zu den juristischen Fachberufen¹⁰. Die Rechtsvergleichung und die Rechtsgeschichte haben uns längst gelehrt, daß ein Vergleich, beschränkt auf die Berücksichtigung der normativen gesetzlichen Regelungen und institutionellen Selbstbeschreibungen, unzulänglich ist und nur zu optischen Selbsttäuschungen führen kann. Ein Vergleich muß die historischen Zusammenhänge sowie die tatsächliche soziale Funktion von gesetzlichen und institutionellen Regelungen miteinbeziehen. Es ist übrigens bezeichnend für die Bürokratie der Brüsseler Kommission, daß - soweit ich sehe - eine derartig umfassende und wahrhaftig vergleichende Untersuchung der verschiedenen juristischen Ausbildungs- und Prüfungsmodelle in den einzelnen Mitgliedsländern der EU bis heute auch nicht durch die Kommission durchgeführt wurde. Die bisherigen

⁹ So die Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins v.15.5.1996. Vgl. neuerdings Stobbe, Zwölf Thesen der Anwaltschaft zur Reform der Juristenausbildung, NJW 1997, 1284 ff.; dens., Der Einheitsjurist. Leitbild oder Trugbild der Juristenausbildung?, DRiZ 74 (1996), 439 ff.; dens., in: Welt am Sonntag v. 4.Mai 1997, Nr.18, S.13. Zu den Plänen von Anwaltsakademien vgl. etwa Handelsblatt v. 22.1.1997, Nr.15, „Länder wollen bei den Referendaren sparen“; Thieme, Die freie Wahl der Ausbildungsstätte in der Rechtsanwaltsausbildung, ZRP 1997, 239 ff.; Redeker, Juristenausbildung: Neue Reformversuche?, NJW 1997, 1051-1052.

¹⁰ Siehe dazu Kunst, Opmerkingen over het juridisch onderwijs tussen de tweede en de twintigste eeuw. Rede (Utrecht, 13-10-1969), Zwolle 1969; Coing, Die juristische Fakultät und ihr Lehrprogramm, in: Coing (ed.), Handbuch der Quellen und der Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, I. München 1973, 39-128; II, 1, München 1977, 3-102 (grundlegend in historischer Sicht); Cappelletti, L'educazione del giurista e la riforma dell'Università, Milano 1974; Giuliani/Picardi, L'educazione giuridica, I. Modelli di Università e progetti di riforma, Perugia 1975, II. Profili storici dell'educazione giuridica, Perugia 1979 (mit zahlreichen rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Beiträgen); Legal education two thousand. Ed. by Grant, Jagtenberg and Nijkerck, Aldershot 1988; zuletzt lesenswert Lonbay, Differences in the Legal Education in the Member States of the European Community, in: The Common law of Europe and the future of legal education, de Witte/Forder (ed.), Deventer (: Kluwer) 1992, S.75 ff.; de Groot, European education in the 21st century, ebda., 7-29. Aus deutscher Sicht sind die Ausführungen von Kübler und Hassemer u.a., Welche Maßnahmen empfehlen sich - auch im Hinblick auf den Wettbewerb zwischen Juristen aus den EG-Staaten - zur Verkürzung und Straffung der Juristenausbildung?, in: Verhandlungen des 58.Deutschen Juristentages, München 1990, vol.I E, S.13,- 38-58, zu nennen; dieses Gutachten wird seitdem immer wieder als Beleg für die vermeintliche Unterlegenheit der deutschen Juristenausbildung im europäischen Vergleich herangezogen; auch hier kann jedoch von einer umfassenden vergleichenden Untersuchung nicht die Rede sein; vgl. ferner Schöbel, Blick über den Zaun. Aspekte der Juristenausbildung europäischer Nachbarstaaten, BayVwBl 1991, 328-331; Staats, Die Juristenausbildung in den Mitgliedsstaaten der EG, DRiZ 1990, 193-195 (beide Beiträge stützen sich auf teilweise unveröffentlichte Untersuchungen und Zusammenstellungen des Bundesministers der Justiz). Vor allem zur Anwaltsausbildung haben wir heute breit fundierte historische und vergleichende Untersuchungen: vgl. Halpérin (ed.), Avocats et notaires en Europe. Les professions judiciaires et juridiques dans l'histoire contemporaine (Droit et société 19), Paris 1996; Siegrist, Advokat, Bürger und Staat. Sozialgeschichte der Rechtsanwälte in Deutschland, Italien und der Schweiz (18.-20.Jh.), I-II, Frankfurt a.M. 1996; Mazzacane/Vano (ed.), Università e professioni giuridiche in Europa nell'età liberale, Napoli 1994. Für eine vergleichende Darstellung der Richterausbildung in Europa vgl. Picardi/Giuliani, L'ordinamento giudiziario, Rimini (: Maggioli) 1984-85, insb. Bd.II-III.

europäischen Strategien basieren auf einer formalen Gleichsetzung und gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen gesetzlichen und institutionellen Regelungen. Rechtspolitisch war vielleicht dieser der einzige gangbare Weg. Wissenschaftlich und selbst rechtspolitisch bleibt dies jedoch recht unbefriedigend. Nur wenn der Vergleich die historischen Hintergründe einer gesetzlichen Regelung und die funktionalen Zusammenhänge deren praktische tatsächliche Anwendung miteinbezieht, kann er einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn darstellen und rationale Argumente für die rechtspolitische Diskussion liefern. Darin liegt übrigens im Kern die wissenschaftliche Aufgabenstellung der Rechtsvergleichung als juristische Grundlagenforschung. Diesen Weg wollen wir nun gehen. Die Sicht eines Privatrechtlers wird naturgemäß, nicht zuletzt aufgrund der wissenschaftlichen Interessen und der privaten Kompetenz des Verfassers, im Vordergrund stehen.

3. Der historische Hintergrund

Einige Stichworte seien hier zunächst zu den beiden historischen Modellen in der europäischen Geschichte der Juristenausbildung in Erinnerung gerufen. Zentral ist hier vor allem der historische Gegensatz des kontinentalen gemeinrechtlichen Ausbildungsmodells zu der englischen Rechtstradition. Der kontinentale Jurist bildet sich seit den ersten Anfängen einer Rechtsgelehrsamkeit in der Schule von Bologna an der Universität. Das *Ius Commune*, das in den kontinentaleuropäischen Universitäten seit dem 11. Jahrhundert bis zum Ende des Ancien Régime die Unterrichtsgrundlage bildet, stellt zugleich den wesentlichen Rahmen dar für die damalige übernationale Ausrichtung des Rechtsunterrichts, typisch für Kontinentaleuropa seit dem Mittelalter bis in die Neuzeit. Einheitlich waren allerdings nicht die materiell anwendbaren Rechtsregeln, sondern die Begrifflichkeit, die Denkweise und die Prinzipien, welche, aus den römischen Quellen abgeleitet, die Grundlage der Juristenausbildung darstellten. Das zersplitterte lokale Recht der Gewohnheiten und Statuten war zwar die primäre Rechtsquelle, wurde jedoch nicht unterrichtet. Die romanistische Ausbildung bildete also für die kontinentalen Juristen jener Zeit primär die Basis eines gemeinsamen wissenschaftlichen Argumentationshaushalts¹¹. Die Universität ist im Gegensatz dazu vollständig abwesend in der Ausbildung des jungen englischen Juristen derselben Epoche. Der junge Rechtspraktikant erwirbt seine Sozialisation und seine Ausbildung wie der Lehrling eines Handwerks innerhalb der Inns of Court in London; der englische Jurist jener Jahrhunderte ist also eher das Produkt der Sozialisation innerhalb der eigenen Zunft. Der Gegensatz zum kontinentalen universitären Juristen in Prägung und Selbstverständnis kann nicht grundsätzlicher sein. Diese zwei Ausbildungsmodelle, deren Entwicklungsstränge hier nur kurz skizziert werden konnten, zeigen seit Ende des 18. Jahrhunderts Veränderungstendenzen in gegensätzliche Richtung: Wir beobachten einerseits die langsame Verlagerung der Ausbildung des jungen englischen Juristen in die Universitäten; wir können zugleich feststellen, daß die Einführung in die Berufspraxis eine allmählich wachsende Bedeutung auch bei der Ausbildung des jungen kontinentalen Rechtsabsolventen erhält. Es ist Bestätigung und zugleich Indiz für diese strukturelle Veränderung, daß sowohl an der Universität Oxford als auch in Cambridge Ende des 18. Jahrhunderts Lehrstühle für das englische Recht errichtet werden¹². Weitere Reformen werden aufgrund des Untersuchungsberichts des „Selected Committee on Legal Education“ im Jahre 1846 durchgesetzt¹³. In der Tat bieten erst seit

¹¹ Zusammenfassend zum Thema siehe Ranieri, Der europäische Jurist. Rechtshistorisches Forschungsthema und rechtspolitische Aufgabe, *Ius Commune* 17 (1990), 9-25, insb. 11-13.

¹² Siehe mit weiteren Nachweisen Hanbury, *The Vinerian Chair and Legal Education*, Oxford 1958; Lawson, *The Oxford Law School 1850-1965*, Oxford 1968.

¹³ Dazu aus zeitgenössischer deutscher Sicht Mittermaier, Die englischen Anstalten zur Ausbildung der Rechtsgelehrten. Mittheilungen aus dem neuesten Berichte Report from the select committee on legal education together with the minutes of evidence (London 1846), Kritische Zeitschrift für

Ende des 19. Jahrhunderts die englischen Universitäten mit Regelmäßigkeit ein vollständiges Programm an juristischen Vorlesungen an. Erst in den letzten Jahrzehnten, vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg, ist der Besuch einer universitären juristischen Ausbildung in England eine regelmäßige, wenn auch nicht unbedingt erforderliche Voraussetzung, um sich als junger Absolvent an den Eignungsprüfungen für die Zulassung zur Anwaltschaft beteiligen zu dürfen. In Kontinentaleuropa kann man in derselben Epoche eine gegenteilige Entwicklung beobachten: Der Besuch einer Universität am Ende des Ancien Régime stellt nicht mehr eine an sich allein ausreichende Bedingung dar, um Zugang zu einer juristischen Profession zu erlangen. Das ständische Selbstverständnis, typisch für die Juristen in der vormodernen europäischen Gesellschaft der Neuzeit, weicht nunmehr einer zunehmenden Professionalisierung¹⁴. Dies gilt zunächst vor allem für den Zugang zur Richterschaft oder für die Aufnahme in die damals sich herausbildende staatliche Verwaltung. Die Entwicklung im Alten Reich ist hierfür exemplarisch. Das Reichskammergericht kannte bereits die sog. Proberelationen¹⁵. Prüfungen solcher Art sind im 18. Jahrhundert in den meisten deutschen Territorien üblich. Vorbild für diese „duale“ Form der Juristenausbildung ist das Modell des preußischen Referendariats¹⁶: Die Universitäten und die Vertreter der universitären Wissenschaft sind hier nunmehr von der Kontrolle der juristischen Berufseignung vollständig ausgeschlossen. Gerade der hier skizzierte historische Hintergrund eröffnet uns einen Weg, um Zusammenhänge und Gegensätze in der heutigen kontinentalen Ausbildungstradition begreifen zu können.

II. Juristenausbildung und Rechtsprofessionen in Kontinentaleuropa heute

A. Universitäre und nichtuniversitäre Juristenausbildung und Zugang zu den juristischen Professionen

Die Juristenausbildung in den kontinentalen Ländern bleibt bis heute weitgehend von der oben kurz skizzierten historischen Entwicklung geprägt. In nahezu allen Ländern ist das

Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, 20 (1848), 130 ff. Für einen historischen Überblick vgl. neuerdings Abel Smith/Stevens, *Lawyers and the Courts. A Sociological Study of the English Legal System 1750-1965*, 2. Aufl., London 1967. Zur derzeitigen Regelung zusammenfassend Blake, *Becoming a barrister. Routes into the profession. The Ivenhoe Career Guide to the legal Profession 1996*, London 1996; lesenswert auch Lawton, *Legal Education and the Needs of the Legal Profession*, *Law Teacher* 163 (1980), 14 ff., der - aus der Sicht eines Richters! - die allzu praktisch-empirische Ausrichtung der englischen Juristenausbildung bemängelt. Zu den kontinentalen Einflüssen zuletzt Stein, *Legal Theory and the Reform of Legal Education in mid-nineteenth century England*, in: *L'Educatione giuridica* (Fn.10), 1979, II, 185-206; Campbell, *German influences in English legal Education and jurisprudence in the 19th century*, *Univ. West Australia Annual Law Review* 4 (1959), 360 ff.; Graziadei, *Changing Images of the Law in XIXth century English Legal Thought*, in: Reimann (ed.), *The Reception of Continental Ideas in the Common Law World 1820-1920*, Berlin 1993, 115 ff.

¹⁴ Hierüber darf ich auf meine Ausführungen verweisen in: Ranieri, *Vom Stand zum Beruf. Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit*, *Ius Commune* 13 (1985), 83-105; ders., *From status to Profession: The Professionalisation of Lawyers as a Research Field in Modern European legal History*, *The Journal of legal History*, 1989, 180-190.

¹⁵ Hierzu Smend, *Das Reichskammergericht, Weimar 1911*, 304. Allgemein zur Einführung von ähnlichen Eignungsprüfungen in den deutschen Territorien vgl. Bake, *Die Entstehung des dualistischen Systems der Juristenausbildung in Preußen*. Diss. Kiel, 1971, insb. 6-13.

¹⁶ Zur historischen Entwicklung vgl. mit weiteren Nachweisen Dilcher, *Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen. Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert*, in: *Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, Sigmaringen 1986*, 295-305; zuletzt I. Ebert, *Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849-1939)* [Quellen und Forschungen zur Brandenburg. und Preußischen Geschichte 9], Berlin 1995 (dazu vgl. Ormond, *ZNR* 1997, 311-314; Pauly, *Sav. Zeit. Germ. Abt.* 1997, 611-612).

Universitätsstudium eine zwar notwendige, aber nicht ausreichende Bedingung für den Zugang zu den juristischen Professionen. Nur in Spanien - bis zu einer angekündigten, bis heute allerdings wegen der Standeswiderstände noch nicht verwirklichten Reform - ist es für den jungen Rechtslizentiaten noch möglich, sich unmittelbar nach dem Universitätsbesuch als Anwalt niederzulassen. In dieser Hinsicht ist Spanien also das letzte Land, wo dieses Moment der vormodernen europäischen Gesellschaft der Neuzeit fortlebt¹⁷. Auch die Niederlande kennen bis heute nur eine universitäre Doktorprüfung¹⁸. Allerdings bleiben die Unterschiede zwischen den jeweiligen kontinentalen Ländern im einzelnen mehr als beträchtlich. Das deutsche Modell, das ohne wesentliche Strukturunterschiede seit dem 19. Jahrhundert bis heute im Kern unverändert besteht, hat praktisch die Universität aus der Juristenausbildung weitgehend verdrängt. Entscheidend ist hier nicht nur das Fehlen eines Universitätsabschlußexamens seit der preußischen Zeit - wenn man von den akademischen Graduierungen absieht -, sondern vor allem, daß bis heute Prüfungen und sonstige Leistungen während der Universitätskarriere keine Berücksichtigung bei der Bewertung des ersten Staatsexamens finden. Die fehlende Bedeutung einer universitären Abschlußprüfung entfremdete, wie wir sehen werden, die deutschen Rechtsfakultäten bereits im 19. Jahrhundert von der Realität der Juristenausbildung. Dieses System hat sich in Deutschland außerhalb Preußens nur sukzessiv durchgesetzt; in Sachsen etwa wurde eine juristische Staatsprüfung für die Universitätsabsolventen erst im Jahre 1861 eingeführt. Spätestens mit den Reichsjustizgesetzen von 1878 galt das preußische System des Staatsexamens und des Referendariats in nahezu allen deutschen Territorien. Die Einheitlichkeit und die Staatsorientierung sind die zwei wesentlichen Merkmale dieses Systems: sämtliche Juristen haben sich ungeachtet der unterschiedlichen Berufsausgänge den Staatsprüfungen zu unterziehen, und die praktische Ausbildung findet im rechtlichen und organisatorischen Rahmen der staatlichen Justizverwaltung statt.

Das deutsche System ist einmalig in Europa; allerdings kennt auch Österreich eine - jedoch erheblich kürzere - praktische Ausbildungsphase unter staatlicher Aufsicht¹⁹ nach der Universitätsprüfung und Schweden ebenfalls eine zweite, staatlich organisierte Praktikantenzeit²⁰, welche bereits z.Zt. ihrer Einführung weitestgehend nach dem preußischen Referendariatsmodell gestaltet wurde. Das preußische Qualifikationsmodell

¹⁷ Zur Juristenausbildung in Spanien und zur dortigen Reformdebatte in den letzten Jahren siehe Ferreiro/Miguel/Mir/Coderch (ed.), *La enseñanza del derecho en España*, Madrid 1987 (mit umfassender Bibliographie); vgl. hier insb. 19-206; 219-259 mit einer breiten vergleichenden Analyse der europäischen Ausbildungssysteme; siehe ferner Coderch, *La reforma de las enseñanzas de derecho en España*, *La Ley. Rev. jurídica española de doctrina y jurisprudencia*, 1988, S.1-4; De Buján, *La reforma de los estudios de derecho. El nuevo plan de estudios. Su valoración y análisis histórico y comparado*, Madrid 1992.

¹⁸ Die niederländische Juristenausbildung kennt keine Referendarzeit; nach der Doktorprüfung ist man voll ausgebildeter Jurist. Für den Anwaltsberuf ist jedoch eine dreijährige Praxis unter Beaufsichtigung eines älteren Anwalts erforderlich, allerdings ohne Abschlußprüfung. Für die Justiz ist dagegen eine zusätzliche Probezeit für 6 Jahre als Justizreferendar vorgesehen; auch hier sind für die Aufnahme die Ergebnisse der Universitätsprüfung maßgebend. Dazu de Groot, *Legal education and the legal profession*, in: *Introduction to Dutch Law for Foreign Lawyers* (ed. Chorus u.a.), 2.Aufl. Deventer 1993, 27 ff.; ders., *Die juristische Ausbildung in den Niederlanden*, *JuS* 1976, 763.

¹⁹ Erste Erwähnung in der „provisorischen Advokaten-Ordnung“ v.16.8.1849, *Österr. RGBI* 1849, Nr.364. Zur heutigen Regelung und Praxis vgl. Köhl, *Die Gerichtspraxis. Eine seit hundert Jahren bewährte Einrichtung zur Juristenausbildung in Österreich*, *Kriminalsoziologische Bibliographie*, Heft 54, 1987, 37 ff.; Jesionek, *Zur Ausbildung des österreichischen Richters*, in: *Festschrift für Wassermann*, Darmstadt 1985, 581 ff. Zuletzt vgl. Mayr, *Jura* 1989, 108 ff.; Schiller, *Österr. Richterzeitung*, 1995, 156 ff.; siehe auch Tomandl, *Überlegungen zur Reform des juristischen Studiums*, *Österr. JZ* 1992, 465 ff. Zur Juristenausbildung in Österreich vgl. allgemein Brunner, *Die juristischen Studienvorschriften in Österreich von 1848 bis heute*, in: *Festschrift für Klecatsky zum 60.Geburtstag*, Wien 1980, 85 ff.; Sprung/Mayr, *Die juristischen Berufsprüfungen und ihr Verhältnis zueinander*, *Österr. JZ* 1983, 29 ff.

²⁰ Hierzu vgl. *Detta är tingsrätten, Domstolsverket*, insb. 2 ff. Allgemein Modéer, *Skånska advokater. Från prokuratorer till samfundsadvokater*, Lund 1992.

des Staatsexamens und dessen Ansiedlung bei der Justizverwaltung ist für die Funktionsstellung und Selbstdefinition der deutschen Rechtsfakultäten in bezug auf die Juristenausbildung auch nicht folgenlos geblieben²¹. Bereits Anfang des 19. Jahrhunderts wird sichtbar, daß das Lehrangebot der Fakultäten keinesfalls mit den Inhalten der Referendariatsprüfung korreliert. Daraus ergibt sich als bemerkenswerte Folge, daß die Rechtskandidaten ihre Examensvorbereitung schon damals, ebenso wie heute, im wesentlichen außerhalb der Universität bei privaten Rechtsschulen, den sog. Repetitorien, erhielten. „Kein Lehrplan erwähnte sie“ - ist kürzlich zutreffend in einer Geschichte der Anwaltschaft geschrieben worden - „jedermann wußte aber von dieser privatwirtschaftlichen Bildungseinrichtung“²². Dieses Problem war bereits im 19. Jahrhundert den zeitgenössischen Juristen mehr als bewußt und erweckte übrigens bei den damaligen ausländischen Besuchern deutscher Rechtsfakultäten beträchtliches Staunen²³. Hier könnte man etwa die Auseinandersetzungen in Erinnerung rufen zwischen der juristischen Fakultät in Berlin z.Zt. von Friedrich Carl von Savigny und dem preußischen Justizministerium, das sich damals gerade darüber beschwerte, daß das ALR, immerhin das damalige geltende preußische Recht, kaum in den Vorlesungen angeboten wurde²⁴. In der Tat hat beispielsweise Savigny das ALR außerordentlich selten gelesen²⁵. Das System des Staatsexamens führte übrigens umgekehrt auch zu einem besonderen Selbstverständnis der Fakultäten. Als im Jahre 1865 in Dresden das damalige Sächsische Zivilgesetzbuch in Kraft gesetzt wurde, versuchte beispielsweise der damalige sächsische Justizminister vergebens, von der juristischen Fakultät Leipzig eine Umstellung des Studienplanes auf die neue Gesetzgebung zu erreichen. Interessant ist die Begründung, mit welcher der damalige Dekan, Carl Georg von Wächter, einer der berühmtesten Pandektisten seiner Zeit, diese Ablehnung rechtfertigte: Die juristische Fakultät Leipzig sei vor allem eine „deutsche Rechtsfakultät“. Ihre Aufgabe liege darin, „das Recht als Wissenschaft überhaupt zu entwickeln und zum Begreifen zu bringen, und, was das positive Recht betrifft, das in Deutschland überhaupt zur Geltung gekommene positive Recht und seine Grundlagen zu lehren“²⁶. Es ist bezeichnend, daß das Justizministerium sich nicht durchsetzen konnte und eine Umstellung des Unterrichts zum neuen Gesetzbuch nicht zustandekam. Ähnliche Diskussionen fanden auch nach Inkrafttreten des BGB statt. Das Phänomen der privaten Rechtsrepetitorien, im europäischen Ausland übrigens kaum bekannt, offenbart ein wesentliches Strukturelement der derzeitigen deutschen Juristenausbildung, dessen Berücksichtigung unverzichtbar ist, will man die Dimensionen des deutschen Rechtssystems tatsächlich erfassen. Wie nachhaltig sich das preußische Juristenausbildungsmodell in Deutschland durchgesetzt hat, wird sichtbar, wenn man bedenkt, daß die Mehrzahl der Rechtsfakultäten und Hochschullehrer heute das System des Staatsexamens voll verinnerlicht hat und die Existenz der privaten Repetitorien als selbstverständlich hinnimmt^{27, 28}.

²¹ Zur Reformdiskussion im 19. Jahrhundert siehe etwa Goldschmidt, Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur Preußischen und Deutschen Rechtsgeschichte, Stuttgart 1887; vgl. auch Michaelis, Die heutige Juristenausbildung und ihr Verhältnis zur Rechtswirklichkeit, JuS 1991, 798-805 mit ausführlichen historischen Nachweisen.

²² So Siegrist, Advokat (Fn.10), Vol.II, 668.

²³ Einzelheiten bei Aheijn, Zur Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen von 1863/65, Frankfurt a.M. 1996, 314 ff., insb. 317, Fn.300 mit Nachweisen.

²⁴ Hierzu ausführlich Bake, Die Entstehung (Fn.15), 120-132.

²⁵ Vgl. neuerdings Savigny, Landrechtsvorlesung 1824. Drei Nachschriften, Wollschläger u.a. Hrsg., I, Frankfurt a.M. 1994, insb. Einleitung, XXXI ff.; ferner Bake, Die Entstehung (Fn.15), 112 ff.

²⁶ Vgl. Aheijn, Zur Entstehung (Fn.23), insb. 314 ff. und den Text der Stellungnahme, 338-347, insb. 339 mit dem Zitat.

²⁷ Das Reformschrifttum zur deutschen Juristenausbildung ist unübersehbar. Hier seien nur in einer historischen Auswahl genannt: Die Ausbildung der deutschen Juristen. Darstellung, Kritik und Reform (Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung n.2), Tübingen 1960; Köbler, Zur Geschichte der juristischen Ausbildung in Deutschland, JZ 1971, 768 ff.; Kübler, Juristenausbildung im Zielkonflikt, Konstanz 1971; Seiter/Stürner, Zum Stand der Diskussion um die Reform der Juristenausbildung, JuS 1982, 310 ff.; B. Großfeld, Das Elend des Jurastudiums, JZ 41 (1986), 357-360;

Ich habe bereits erwähnt, daß das deutsche System eines einheitlichen Staatsexamens als Abschluß des Universitätsstudiums in Europa einmalig ist. Es wäre jedoch eine naive Verkürzung anzunehmen, daß ähnliche Strukturverschiebungen zwischen universitärer und nichtuniversitärer Juristenausbildung in den übrigen kontinentalen Ländern in den vergangenen zwei Jahrhunderten überhaupt nicht stattgefunden hätten. Das Gegenteil ist der Fall: in nahezu allen kontinentalen Ländern hat heute der junge Jurist nach dem Universitätsbesuch noch als Praktikant eine mehrjährige, langwierige und intensive Beschäftigung mit der Berufspraxis zu absolvieren; Organisation und Beaufsichtigung dieser praktischen Ausbildungsphase obliegen auch hier nicht den Universitäten, sondern der staatlichen Justizverwaltung und häufig - im Gegensatz zu Deutschland, wo die Anwaltschaft traditionell bei den staatlichen Justizprüfungsämtern wenig beteiligt wurde²⁹ und noch wird - auch den Rechtsanwaltskammern. Heute wird diese praktische Ausbildung überall kontrolliert und gesteuert durch die Abhaltung von Eignungsprüfungen, die fast ausschließlich von Mitgliedern der Gerichte und der Anwaltschaft abgenommen werden. Die Universitäten und die Vertreter der universitären Wissenschaft sind meistens vollständig ausgeschlossen von einer solchen Kontrolle der juristischen Berufseignung. In Italien etwa sind die Professoren, die an solchen Prüfungen teilnehmen, selbst Mitglieder der Anwaltschaft und nur in dieser Eigenschaft Prüfer. In den Diskussionen über eine Reform der deutschen Juristenausbildung, die in Deutschland gerade zur Zeit geführt werden, wird gelegentlich behauptet, daß die übrigen kontinentalen Länder ein Staatsexamen für Juristen nicht kennen. Richtig ist hier nur die Beobachtung, daß in keinem europäischen Land die universitäre Juristenausbildung ohne eine universitäre Prüfung abgeschlossen wird. Ein realistischer Vergleich zeigt allerdings zugleich, daß das deutsche Staatsexamen funktional Entsprechungen in nahezu sämtlichen kontinentalen Ländern findet, häufig in der Form von unter staatlicher Aufsicht durchgeführten Eignungsprüfungen für den Zugang zu einer bestimmten juristischen Profession. Eine solche Eignungsprüfung kann auf verschiedene Weise innerhalb der Ausbildungskarriere plaziert werden: sie kann etwa am Anfang liegen, als Eingangsprüfung für einen bestimmten professionellen Vorbereitungsdienst, so etwa bei den Zugangsprüfungen in Frankreich zur Ecole Nationale de la Magistrature oder den vergleichbaren Concorsi in Italien, um als *uditore giudiziario* zur Richterausbildung zugelassen zu werden; eine Eignungsprüfung kann auch am Ende einer praktischen Ausbildungsphase vorgesehen werden, etwa beim Anwaltsexamen in Italien, aufgrund dessen die Berechtigung erworben wird, sich als Anwaltsanwärter niederzulassen. Ein Strukturunterschied zum deutschen System läßt sich allerdings überall in doppelter Hinsicht festhalten: Zunächst sind diese Eignungsprüfungen, die sich in der Sache selbst, in der Organisation, häufig auch in der Zusammensetzung des Prüfungspersonals und vor allem in den gestellten Anforderungen kaum von den deutschen Staatsexamina unterscheiden³⁰, den

Neumann, Studienbegleitende Leistungskontrollen in der Juristenausbildung, DVwBl 102 (1987), 339-346; Bund, The Study of Law and the First National Law Examination in the Federal Republic of Germany, in: Legal education two thousand (Fn.10), 163-181; Großfeld, Rechtsausbildung und Rechtskontrolle, NJW 1989, 875-880.

²⁸ Für statistische Daten zum Repetitorien-Besuch vgl. neuerdings Hermann/Stroezel/Tag, Die Juristenausbildung an der Universität Heidelberg. Ergebnisse einer Befragung von Examenskandidaten/innen, JuS 1997, 476 ff., insb. 477; Streng, Determinanten und Indikatoren von Examenserfolg und Studiendauer im Jurastudium, in: DHV. Die universitäre Juristenausbildung. Empirische und theoretische Analysen zur Studiendauer und Studienleistung, Hermann/Tag (ed.), Bonn 1996, 32 ff., insb. 38-40; Hommerich, Die Dauer der Juristenausbildung, ebda., 56 ff., insb. 60; Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (ed.), Das Studium der Rechtswissenschaft. Eine Fachmonographie aus studentischer Sicht, Bonn 1996, insb. 34-36. Zur gesamten Problematik der privaten Repetitorien vgl. zuletzt die Stellungnahmen in Stud.Jur. 11 (1997), 6-20.

²⁹ Historische Einzelheiten bei Siegrist, Advokat (Fn.10), Vol.II, 668-669.

³⁰ Für Beispiele von Klausuren aus italienischen Anwalts- und Richterexamina siehe etwa Di Blasi, Ipotesi di temi per gli esami di Uditore giudiziario e procuratore legale, Milano 1980; andere Beispiele in: Il

Universitätsabschlußprüfungen zeitlich und organisatorisch nachgeschaltet. Zum zweiten fehlt es an der Einheitlichkeit der praktischen Ausbildungsphase und der damit verbundenen Prüfung. Im Gegensatz zum deutschen Assessorexamen sind in allen kontinentalen Ländern die genannten Eignungsprüfungen je nach Berufsweg - etwa Aufnahme in die Justiz, in die Verwaltung, in die Anwaltschaft, in das Notariat - unterschiedlich strukturiert, sowohl was das Prüfungspersonal, als auch vor allem was Prüfungsinhalte und Anforderungen angeht. Ein realistischer Vergleich der kontinentalen Ausbildungssysteme mit dem deutschen System des Referendariats macht also deutlich, daß auch in den übrigen Ländern die universitäre Juristenausbildung heute zwar eine notwendige, aber auf keinen Fall eine ausreichende Bedingung für den Zugang zu einer klassischen juristischen Profession geblieben ist. Die Ausschaltung der juristischen Fakultäten von der Steuerung des Zugangs zu den juristischen Fachprofessionen ist hier sogar deutlicher als in Deutschland selbst. Ich denke etwa an die personelle Zusammensetzung der Prüfungskommissionen bei solchen Examina, wo Hochschullehrer noch seltener als im deutschen Staatsexamen vertreten sind; in Italien etwa sind Universitätsprofessoren bei den Anwalts- und Richterprüfungen, die unter der organisatorischen Aufsicht der Appellationsgerichte und des Justizministeriums in Rom stattfinden, selten beteiligt und dann auch nur, wenn sie - wie bereits erwähnt - selbst zur Anwaltschaft gehören. Bemerkenswert ist ferner auch der Umstand, daß es in den romanischen Ländern zu diesem beschriebenen Modell von Eignungsprüfungen erst in einer relativ jüngeren Zeit gekommen ist. Im Gegensatz zum preußischen System des Referendariats kannten die meisten romanischen Länder in der Tat im 19. Jahrhundert diese Form der Professionalisierung der Juristen, vor allem für die Anwaltschaft, nicht. Selbst für die Zulassung zur Justiz waren in Frankreich oder in Italien im 19. Jahrhundert keine mit den heutigen vergleichbare Prüfungen vorgesehen. Bis in dieses Jahrhundert hinein reichte in Frankreich für die Aufnahme in das Barreau schon eine mehrmonatige „stage“. Die Anwaltskammern in den italienischen präunitarischen Staaten prüften zwar die Aufnahmekandidaten, aber solche Prüfungen „behielten stärker“ - ist geschrieben worden - „eher den Charakter eines Aufnahmeituals³¹“. Das System, wonach das Universitätsstudium allein ausreicht für den Zugang in die praktische Rechtsprofession, ist allerdings ein Modell, das heute offenkundig der Vergangenheit angehört. Ein historischer Vergleich der Gesetzgebungsgeschichte in den romanischen Ländern zeigt uns, daß im Laufe unseres Jahrhunderts die Gesetzgeber für die Aufnahme in die Anwaltschaft oder in die Justiz immer präzisere und höhere Prüfungsanforderungen vorgesehen haben. So wurden beispielsweise staatliche Eignungsprüfungen für die Zulassung als Anwaltsanwärter in Italien erstmals 1926 eingeführt; die Anforderungen an solche Prüfungen wurden in den darauffolgenden Jahrzehnten immer wieder, zuletzt bei der Novellierung der Anwaltsgesetzgebung 1988, verschärft³². Am Appellationsgericht

Corriere giuridico, Milano 1992, Heft 7, 1992, 822 ff.; Pisa, Pareri motivati di diritto penale, Padova 1997; Bessone, Casi e questioni di diritto privato per la pratica forense, Milano 1995; Locatelli, La pratica forense, Padova 1996; Dogliotti, L'esame di uditore giudiziario, Milano 1997 und zuletzt in Studium Iuris. Rivista per la formazione nelle professioni giuridiche, Nr.10, 1997, 1035-1062. Die Klausuren sind siebenstündig.

³¹ So Siegrist, Advokat (Fn.10), Vol.I, 276; vgl. hier, 270 ff., eine umfassende Beschreibung der italienischen Anwaltschaft in den italienischen präunitarischen Staaten des 19.Jh.; zum Rechtsunterricht in Italien im 19.Jh. zuletzt Mazzacane, Pratica e insegnamento: l'istruzione giuridica a Napoli nel primo Ottocento, in: Mazzacane/Vano, ed., Università e professioni (Fn.10), 77-113; dort weitere Beiträge.

³² Zur Vorgeschichte der italienischen Anwaltsgesetzgebung Siegrist, Advokat (Fn.10), Vol.II, 731 ff.; Halperin, Avocats et notaires (Fn.10), 166-172. Heute vgl. Gesetz v.27.6.1988 n.242, Gazz. Uff. v.1.7.1988 n.153 und zuletzt Geetz v.24.2.1997 n.27, in Gazz. Uff. v. 27.2.1997 n.48 (dazu Faschiani, Entwicklung des Anwaltsberufs in Italien und internationale Anwaltstätigkeit in Europa, IPRax 1998, 51; Dangel, Neues italienisches Anwaltsrecht, Jahrbuch für ital. Recht, 10 (1997) 159 ff.; Danovi, La professione d'avvocato. Testi legislativi, Milano 1997. Kritisch zu den allzu schwierigen Prüfungsklausuren Pisani Massamormile, La legge professionale forense e l'esigenza di formazione dell'avvocato, Giur.it. 1990, IV, 1 ff., insb. 11: „pareri scritti, che sono compiti professionali specifici, generalmente affidati al giurista maturo, non al giovane“.

Mailand liegen die Durchfallquoten heute zwischen 80 und 90 %³³. Die „concorsi“ für die Aufnahme in die Justiz und vor allem diejenigen für die Aufnahme in das Notariat gelten als unüberwindbar. Ähnliche Verläufe der Berufsgesetzgebung sind auch in anderen romanischen Ländern zu beobachten. So kennt Frankreich erst seit 1941 den Certificat d’Aptitude à la Profession d’Avocat (CAPA). Für die Aufnahme in die dafür vorgesehenen Vorbereitungskurse ist seit 1980 eine Eignungsprüfung vorgesehen, deren Rigorosität als zunehmend selektiv beschrieben wird³⁴. Als noch schwieriger gelten die Aufnahmeprüfungen an der Ecole Nationale de la Magistrature in Bordeaux³⁵.

Die Effizienz der beschriebenen Systeme einer praktischen juristischen Vorbereitungszeit mit Eignungs- und Zugangsprüfung nach dem Universitätsexamen variiert verständlicherweise von Land zu Land. Eine staatliche Besoldung der Rechtspraktikanten wie für das deutsche Referendariat existiert in keinem europäischen Land in vergleichbarer Form. In den meisten kontinentalen Ländern, vor allem in den romanischen, ist diese praktische Ausbildungsphase der privaten und so auch der finanziellen Initiative der Betroffenen überlassen. Dies gilt vor allem für die Anwaltsausbildung. In Spanien scheint es sogar üblich zu sein, daß der frische Universitätsabsolvent, der sich eigentlich gleich als Anwalt niederlassen könnte, selbst ein Honorar zahlt, um in besonders gut eingeführten Kanzleien in die Praxis begleitet zu werden³⁶. Die Diskussionen, die in manchen romanischen Ländern zur Anwaltsausbildung geführt werden, erwecken übrigens auch den Eindruck, daß die beschriebenen Eignungsprüfungen nicht immer frei von berufsständischen Interessen bleiben. In der Tat sind die, vielleicht sogar übertriebenen, rechtsstaatlichen Garantien, welche das deutsche juristische Staatsexamen auszeichnen, in ähnlicher Form in den romanischen Ländern keinesfalls selbstverständlich. Für deren Bestehen sind die Universitätsabschlüsse übrigens offenkundig längst nicht ausreichend. Der deutsche Leser wird mit Vergnügen vernehmen, daß in Mailand z.B. ehemalige Richter private und kostspielige Vorbereitungsschulen unterhalten, deren Besuch für die Prüfungskandidaten offenbar als unverzichtbar angesehen wird, und deren Angebot - ohne daß dies den Beteiligten im geringsten bewußt ist - sich kaum von den deutschen Repetitorien unterscheidet³⁷. Der Vergleich macht deutlich, daß die kontinentalen Ausbildungsmodelle sich bei realistischer Betrachtung funktional viel näher stehen, als mancher deutsche Rechts- und Hochschulpolitiker heute glauben mag. Es ist insoweit

³³ Für eine umfassende Übersicht vgl. zuletzt Grillo/Guarneri/Onofri, L’esame di procuratore legale, Milano 1994, hier insb. 258 ff. für die gesetzlichen Regelungen, 274 ff. für eine Zusammenstellung von Prüfungsklausuren und 287-288 zu den Prüfungsstatistiken. Zu den Durchfallquoten vgl. auch Halperin, Avocats et notaires (Fn.10), 171, sowie Carpì, Le scuole forensi, Riv. trim. di diritto e proc. civ., 1992, 1244. Siehe auch oben Fn.30.

³⁴ Zuletzt zum Thema vgl. Halperin, aaO., 172-190; Guinchard/Raynaud, La formation des avocats après la fusion des professions juridiques et judiciaires en France, Gaz. Pal. 1996, Doctrine, 8 ff.; Barthelemy, La formation des avocats, Gaz. Pal. 1992, Chronique, 862 ff.; Charrier, L’avenir de la formation des avocats: Ecole nationale du barreau ou simple ‘délocalisation’?, ebda., 1993, Chronique, 944 ff. Für die Prüfungsanforderungen siehe Guinchard, Collection Préparation au CRFPA. Comment devenir avocat. Les examens d’accès à la profession, 2.Aufl., Paris 1995; Guinchard/Harichaux, Collection Préparation au CRFPA. L’épreuve écrite juridique. Sujets donnés à l’IEJ de Paris II, Session 1993, Paris 1995.

³⁵ Zuletzt hierzu Potocki, La formation des magistrats (plaidoyer pour une ouverture), Mélanges P. Bellet, Paris 1991, 459 ff.; Rozes, Un profil nouveau pour les juges, in: Nouveaux juges, nouveaux pouvoirs? Mélanges en l’honneur de R. Perrot, Paris 1996, 435 ff. Aus italienischer Sicht Mestitz, Selezione e formazione dei magistrati e degli avvocati in Francia, Padova 1990 Hinsichtlich der Anforderungen siehe ENM. Méthodologie du jugement civil (Deloriot, Gabin u.a. (ed.)), Bordeaux 1991 (unveröffentlicht).

³⁶ Zu den Mißbräuchen und zu den bis heute noch nicht verwirklichten Reformprojekten siehe Rojas/Sanguesa, La carrera de derecho. Estudios y salidas profesionales, Barcelona 1991, insb. 61.

³⁷ Hier sei genannt etwa die Schule von Prof. Vincenzo Mariconda, Società Iuxta in Mailand, oder - ebenfalls in Mailand - die ISPEC. Istituto postuniversitario di Milano. Es sei übrigens erwähnt, daß auch in Spanien für die Richterprüfung eine private Unterrichtsvorbereitung von wenigstens zwei Jahren als unumgänglich angesehen wird: vgl. Butragueño, Las mejores salidas de la carrera de derecho, 2.Aufl., Madrid 1993, 79-82.

nicht überraschend, daß in Spanien und in Italien ausgerechnet das deutsche Referendariat, das in Deutschland z. Zt. heftig kritisiert wird, gerade als Vorbild für geplante Reformen angesehen wird³⁸. Erwähnenswert ist in der Tat, daß die postuniversitäre praktische Juristenausbildung in Italien vor einigen Monaten grundlegend reformiert wurde: „Scuole forensi“ sollen demnach an den Universtiäten eingerichtet werden; die Zulassung hier soll für die Universitätsabsolventen nur über Eignungsprüfungen möglich sein. Künftig wird ein zweijähriger Besuch von solchen Rechtsschulen nach der Universität unverzichtbare Voraussetzung sein für die Zulassung etwa zur Eignungsprüfung für die Richterausbildung oder für das Anwaltsexamen³⁹.

B. Unterrichtsmethoden und Prüfungsformen in der Ausbildung des kontinentalen Juristen

In der Methode des Rechtsunterrichts war in den kontinentalen Rechtsfakultäten der gemeinrechtlichen Zeit seit den ersten Anfängen in Bologna im 11. und 12. Jahrhundert die mündliche „lectura“ pädagogisches Modell und Vorbild: Der Dozent diktierte den Text eines Fragments des Corpus Iuris, den sog. casus legis, und die dazu überlieferte Kommentierung; die Aufgabe des jungen Lernenden bestand im wesentlichen darin, die Texte der römischen Quellen zusammen mit den in den Kommentierungen formulierten Rechtsregeln und Rechtsprinzipien mitzuschreiben und auswendig zu lernen⁴⁰. Die Schriften aus dem 16. oder 17. Jahrhundert mit Ratschlägen zum Studium betonen einstimmig die zentrale Bedeutung des Memorierens von Rechtsdefinitionen und Rechtsregeln⁴¹. „Repetitio mater studiorum“ hieß damals die pädagogische Hauptregel; „memoriae mandare textus notabiliores“ lautet bezeichnenderweise der Ratschlag, welchen der spanische Kanonist Juan Alfonso de Benavente in einer Schrift den damaligen Studenten gibt⁴². Eine heute für uns kaum vorstellbare Beherrschung des Textes der römischen Rechtsquellen steht also im Zentrum dieser pädagogischen Unterweisungstradition. Auch die Disputationen, welche insbesondere an den deutschen und holländischen Rechtsfakultäten aus der Zeit des Usus modernus üblich waren, und welche traditionell vor der Drucklegung erst mündlich abgehalten wurden, boten den Kandidaten vor allem Gelegenheit zu zeigen, wie sicher sie Texte, Regeln, Definitionen, Prinzipien und sonstige Themen aus dem unübersehbaren Argumentationshaushalt der damaligen gemeinrechtlichen Literatur zu beherrschen wußten. Diese pädagogische

³⁸ Siehe z.B. für Italien Preparazione professionale degli avvocati e dei magistrati. Discussione su una ipotesi di riforma, a cura di Di Federico, Padova 1988; lesenswert die vergleichende Darstellung von Pederzoli, Selezione e formazione delle professioni legali in Germania, Milano 1992; zuletzt Padoa-Schioppa, Una scuola superiore per le professioni legali?, in: Studium Iuris 1996, 1217 ff.; ebda. (260 ff. und 1219 ff.) der Beitrag von Zagrebelky.

³⁹ Siehe Gesetz Nr.127 von 1997, Art.17 und das Dekret vom 5.8.1997; zugelassen werden sollen demnach nur 15-20 % der Universitätsabsolventen. Zur Reform A. Padoa-Schioppa, Scuola forense: cadono gli ssteccati fra le toghe, in: Il Sole - 24 Ore, v.26.8.1997 n.232, S.21; ders., Verso l'istituzione delle scuole forensi, Studium Iuris Nr.10, 1997, 1007-1009.

⁴⁰ Allgemein hierzu Weimar, Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit, in: Ius Commune 2 (1969) 43-83; zuletzt Morrissey, The Art of Teaching and learning law: A late Medieval Tract, in: History of Universities 8 (1989) (Oxford 1989), 27-74 mit einer kritischen Edition eines Traktats von Franciscus Zabarella (1360-1417) und einer umfassenden Bibliographie.

⁴¹ Vgl. die Hinweise bei Kunst, Opmerkingen (Fn.10), insb. 21 ff.; Pelarsen, Les letrados. Juristes castillans sous Philippe III. Recherches sur leur place dans la société, la culture et l'état, Poitiers 1980, 46-57. Aus den zeitgenössischen Schriften vgl. Iohannes Jacobus de Canis, De modo iure studendi, 1476; Ioh. Baptista de Caccialupi, Modus studendi in utroque iure, 1468; Ioh.G. Fichtner, De methodo docendi discendique iura. Programma, Altdorf 1703. Vgl. zuletzt M. Ahsmann, Teaching the ius hodiernum: legal education of advocates in the Northern Netherlands (1575-1800), Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (1997) 423 ff.

⁴² So de Benavente, Ars et doctrina studendi et docendi. Edicion critica y estudio por Rodriguez, Salamanca 1972 (Bibl. Salmanticensis II. Textus 1), insb. 68 ff. „de memoria“, hier 89. Aus der Einleitung insb. 15.

Unterrichtstradition bleibt typisch und im Kern unverändert für alle kontinentalen Rechtsfakultäten bis in das 18. Jahrhundert hinein. Die englischen Rechtshistoriker, die die Arbeit und den Unterricht an den Inns of Court der damaligen Zeit untersucht haben, haben übrigens gezeigt, daß auch dort das Memorieren im Zentrum der Ausbildung stand: Unterrichtsmaterial war dort das Fallmaterial der privaten Reports, deren allmähliche Entstehung im 16. Jahrhundert nicht zuletzt gerade auf diese pädagogische Ausbildungsfunktion auch zurückgeht⁴³. Die Nationalisierung der Rechtsquellen, welche am Ende des 18. Jahrhunderts in Kontinentaleuropa mit den neuen Kodifikationen eingeleitet wurde und die die gemeinrechtliche Wissenschaft abschloß, stellt auch für Methode und Form der Unterweisung von Rechtsstudenten und Absolventen eine wesentliche Zäsur dar. In den meisten kontinentalen Ländern, vor allem in Frankreich und in Österreich, wird nunmehr der Rechtsunterricht um die neuen Gesetzbücher zentriert und organisiert. Nicht nur die Inhalte, sondern auch und vor allem die Sprache und die Methode des Rechtsunterrichts beginnen sich damit national auszudifferenzieren. Es ist gerade diese Ausdifferenzierung, die zugleich die Auflösung der europäischen Einheit der gemeinrechtlichen Wissenschaft einleitet.

1. Die Tradition des Rechtsunterrichts an den napoleonischen Facultés de Droit

Mit der Wiedereinführung des Rechtsunterrichts nach der Revolutionszeit und mit der Gründung der ersten französischen Rechtsfakultäten z.Zt. von Napoleon beginnt nicht nur für Frankreich, sondern für einen großen Teil Kontinentaleuropas ein neues Kapitel in der Geschichte der Juristenausbildung. Die französischen Fakultäten stellten nämlich in den folgenden Jahrzehnten ein Vorbild für den Rechtsunterricht dar, das nachhaltig das Rechtsstudium in allen romanischen Ländern prägte, sowohl was die Inhalte als auch vor allem, was Unterrichts- und Prüfungsmethode angeht. Die Unterweisung an den französischen Rechtsfakultäten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts⁴⁴ offenbart bezeichnende Kontinuitäten zum Unterrichtsstil aus der gemeinrechtlichen Zeit. Der mündliche Vortrag des Dozenten, begleitet häufig durch ein Diktat, steht im Zentrum des Rechtsunterrichts. An die Stelle der römischen Quellen sind allerdings nunmehr die Artikel der neuen Gesetzgebung getreten, die Gegenstand des mündlichen Vortrags und der am Textwortlaut orientierten Erläuterungen sind. Die exegetische Ausrichtung der französischen Rechtsliteratur in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet eine ihrer wesentlichen historischen Erklärungen gerade in der hier beschriebenen Unterrichtstradition⁴⁵. Die Mündlichkeit beherrscht in dieser Tradition nicht nur den

⁴³ Vgl. Prest, The Inns of Court 1590-1640, London 1972, insb. 115-173; Baker, The legal Profession and the common law, London 1986, insb. 1-97; Brand, Courtroom and Schoolroom, the Education of lawyers in England prior to 1400, Historical Research 60 (1987) 147-165; Baker, Einleitung zu: Readings and Moots in the Inns of Court, II. Moots, in: Selden Society, 1990, 105 mit umfassender Bibliographie.

⁴⁴ Siehe hierzu mit weiteren Nachweisen Glasson, Le centenaire des écoles de droit, Revue intern. de l'enseignement, 1905, 212 ff.; Hayen, La renaissance des études juridiques en France sous le Consulat, Nouv. Revue historique de droit français et étranger, 1905, 94 ff.; Hupfer, Historisches Beispiel einer Universitätsreform. Die französische Reform nach der Revolution: Das Studium der nationalen Kodifikation, JZ 1979, 221 ff.; Mallmann, Französische Juristenausbildung im Rheinland 1794-1814. Die Rechtsschule von Koblenz, Köln-Wien 1987, insb. 27-33; 47-65.

⁴⁵ Zur französischen Ecole de l'Exégèse vgl. mit weiteren umfassenden Nachweisen Neumayer, Die wissenschaftliche Behandlung des kodifizierten französischen Zivilrechts bis zur dritten Republik, in: Coing/Wilhelm (ed.), Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jh., I, Frankfurt a.M. 1974, 173 ff.; zuletzt Gläser, Lehre und Rechtsprechung im französischen Zivilrecht des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a.M. 1996, 15-119 mit umfassenden bibliographischen Nachweisen. Zur Methode des Rechtsunterrichts im einzelnen lesenswert von den Zeitgenossen Warnkönig, Krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft 9 (1837), 325-334; 326; vgl. ferner Gatti-Montain, Le système d'enseignement (Fn.61), 61-75; Bürge, Les codes passeront, la raison des peuples restera ..., Sav.Z. Rom.Ab. 108 (1985) 144 ff., insb. 356 ff.; dens., Das französische Privatrecht im 19. Jahrhundert. Zwischen Tradition und Pandektenwissenschaft, Liberalismus und Etatismus, Frankfurt a.M. 1991, 496-520; Gläser, Lehre und

Unterricht, sondern vor allem auch das Prüfungswesen: Von den Studenten wurde im wesentlichen die mnemonische Beherrschung des Gesetzestextes des Code verlangt. Die von der französischen exegetischen Schule geprägte Unterrichtsmethode wirkte zusammen mit der Ausstrahlungskraft des französischen Rechts und der französischen Rechtsliteratur in einem großen Teil von Süd- und Westeuropa bis in unser Jahrhundert hinein. Selbstverständlich sieht fast zweihundert Jahre nach den Cours von Toullier und Duranton der Rechtsunterricht in Frankreich oder Italien heute anders aus. Meine skizzenhafte Analyse will und kann hier nur die auffallendsten Strukturmerkmale herausstellen: In der Tat erinnern uns manche Erscheinungsformen des Rechtsunterrichts in den romanischen Ländern - ich denke etwa an meine eigenen studentischen Erinnerungen - bis heute an diesen historischen Hintergrund: die beherrschende Stellung etwa der Mündlichkeit im Unterricht und vor allem im Prüfungswesen; der abstrakte, mehr oder minder theoretische Charakter der Unterweisung in dem Rechtsstoff; der repetitive Charakter der Prüfungsanforderungen in den Universitätsexamina. Dies gilt insbesondere für Spanien und Italien, wo das alte französische Unterrichtsmodell heute noch eher fortlebt als in Frankreich selbst. Damit wird auch die Funktion verständlich, welche die bereits oben erwähnten privaten Vorbereitungsschulen für die Kandidaten der italienischen „concorsi“ erfüllen: die Anforderungen der professionellen Aufnahmeprüfungen, die meistens in der Anfertigung eines Rechtsgutachtens oder eines sonstigen schriftlichen Rechtsaktes bestehen, stellen die Bewerber, die solche Aufgaben in der Universität nie erlebt haben, vor unüberwindliche Schwierigkeiten, wofür eine spezifische, häufig mehrjährige Vorbereitung - bezeichnenderweise selbst nach Ansicht der Prüfer⁴⁶ - als unerlässlich angesehen wird. Die beschriebene Veränderung des Rechtsunterrichts Anfang des 19. Jahrhunderts ist allerdings keinesfalls nur für Frankreich typisch. Mit der Einführung des ABGB kann man auch in Österreich eine ähnliche Umstellung der universitären Lehrveranstaltungen beobachten. Bis zu den grundlegenden Reformen nach der Revolution von 1848 kennen die österreichischen Territorien ebenso wie Frankreich eine exegetische Rechtsliteratur und einen exegetisch ausgerichteten Rechtsunterricht⁴⁷.

2. Die deutsche gemeinrechtliche Tradition der „praktischen Jurisprudenz“

Neben dem oben beschriebenen begegnen wir in Kontinentaleuropa einem weiteren pädagogischen Modell der Rechtsunterweisung. Es handelt sich um eine Unterrichtsform, welche die deutschen Universitäten bereits im 18. und 19. Jahrhundert kannten, und welche heute den Rechtsunterricht in Deutschland und z.T. auch in anderen deutschsprachigen Ländern weitgehend beeinflusst. Neben der mündlichen Vorlesung, die damals theoretisch abstrakt und nach zahlreichen biographischen Erinnerungen von Zeitgenossen häufig recht langweilig ausfiel⁴⁸, kommen hier zwei weitere Unterrichtsformen hinzu: die Anfertigung von schriftlichen Rechtsgutachten sowie die Vorbereitung von schriftlichen Stellungnahmen zu umstrittenen rechtswissenschaftlichen Fragen und Fällen. Diese Form der Unterweisung, die in den deutschen Fakultäten des 19. Jahrhunderts neben den theoretischen Pandektenvorlesungen eher im Hintergrund blieb, existiert bereits im 18. Jahrhundert: Wir begegnen Fallübungen, Disputationen und Relatorien bereits im Lehrangebot der

Rechtsprechung, 50-51; Remy, Le rôle de l'exégèse dans l'enseignement du droit au XIX^e siècle, in: Liber memorialis François Laurent. 1810-1887, Erau/Bouckaert, ed., Bruxelles 1989, 423-436.

⁴⁶ Vgl. Lipari, Relazione del Presidente della commissione esaminatrice del concorso per Uditore giudiziario 1986 und Ayello, Relazione del Presidente della commissione di Esami di procuratore legale presso la corte di Appello di Roma 1986, Il Foro it., 1986, V, 104-124, insb. 110.

⁴⁷ Vgl. Ebert, Die Grazer Juristenfakultät im Vormärz. Rechtswissenschaft und Rechtslehre an der Grazer Hochschule zwischen 1810 und 1848, Graz 1969; Lentze, Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, Wien 1962; dens., Die Eingliederung der österreichischen Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft, in: Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa (1848-1944), Csizmadia ed., Budapest 1979, 59-70.

⁴⁸ Einzelheiten bei Siegrist, Advokat (Fn.10), Vol.II, 558 ff.

damaligen deutschen Rechtsfakultäten. In Form von Übungen und Klausurenkursen beherrschen sie heute noch den Rechtsunterricht und nehmen in der Ausbildungsrealität ein größeres Gewicht als die traditionelle mündliche Vorlesung ein. Die Schriftlichkeit und damit die Beherrschung der Technik zur Anfertigung von schriftlichen Gutachten steht hier im Vordergrund, und dies macht verständlich, daß gerade darin auch die beherrschende Form der Prüfungen in den oben erwähnten Staatsexamina und Referendarprüfungen liegt. Es handelt sich um einen Aspekt dessen, was in einer besonders erhellenden Untersuchung vor einigen Jahren als Tradition der „praktischen Jurisprudenz“ bezeichnet wurde⁴⁹. Andernorts habe ich gezeigt, daß diese Ausbildungstradition, in welcher der Schwerpunkt bei der Vermittlung von argumentativen Kunstregeln in der Anfertigung von Rechtsgutachten und Relationen liegt, auf eine alte, bis in die Zeit des Reichskammergerichts zurückreichende Ausbildungspraxis zurückgeht⁵⁰. Ohne daß dies heute den Studenten und Referendaren bewußt ist, leben die Kunstregeln, welche die Praktiker am Reichskammergericht seit dem 16. Jahrhundert bei der Anfertigung eines Rechtsgutachtens oder einer Aktenrelation befolgten, bis heute in den Anleitungsbüchern zur sog. Klausur- und Relationstechnik fort. Diese praktische Seite der gemeinrechtlichen Tradition, bedingt im 19. Jahrhundert wohl auch durch das Referendariat, lebt übrigens z.T. bis heute auch in der Unterrichtsform mancher privater Repetitoren fort. Es ist hier erwähnenswert, daß namhafte Vertreter der deutschen Pandektistik und der deutschen Zivilistik sowohl im 19. wie auch in diesem Jahrhundert in dieser Form des praktischen Rechtsunterrichts durchaus engagiert waren: So wurden Sammlungen von praktischen Rechtsfällen immerhin von Gelehrten des Ranges von Puchta, Ihering⁵¹ oder Stölzel publiziert⁵²; die Einführung von regelmäßigen Übungen im Bürgerlichen Recht in einer Form, welche im Kern bis heute fortbesteht, geht auf Zitelmann zurück und wurde damals übrigens mit Bewunderung aus dem Ausland beobachtet⁵³. Diese praktisch ausgerichtete Unterrichtsform hat vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg das Lehrangebot an deutschen Fakultäten nachhaltig beeinflußt. So konnte bereits vor 30 Jahren etwa bei den damaligen Reformdiskussionen rückblickend festgestellt werden: „an die Stelle der dogmatischen Entfaltung und systematischen Einordnung der Norm ist immer mehr die Sachverhaltsanalyse getreten, die vom Examen her inzwischen auch das Studium dominiert⁵⁴“. Damit verbunden ist eine inzwischen unüberschaubare Flut von

⁴⁹ Siehe dazu grundlegend Schröder, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M. 1979, insb. 213 ff.

⁵⁰ Vgl. hierzu Ranieri, *Stilus Curiae. Zum historischen Hintergrund der Relationstechnik*, *Rechtshistorisches Journal*, 4 (1985), 75-88; zuletzt siehe Ranieri, *Entscheidungsfindung und Technik der Urteilsredaktion in der Tradition des deutschen Usus Modernus: das Beispiel der Aktenrelationen am Reichskammergericht*, in: Wijffels/Ibbetson (ed.), *Case Law in the Making: The Techniques and Methods of Judicial Records and Legal Reports*, Berlin, Bd.I, 1997, 277-297; ders., *Aktenrelationen am Reichskammergericht (16-17.Jh.)*. Quellen, ebda., Bd.II, 1997, 319-335.

⁵¹ Vgl. etwa Sturm, *Rudolf von Ihering. Scienza ed insegnamento del diritto romano*, Studi Senesi, 1971, 23 ff.

⁵² Vgl. für bibliographische Nachweise zu dieser Ausbildungsliteratur Ranieri, *Das Reichskammergericht und der gemeinrechtliche Ursprung der deutschen zivilrechtlichen Argumentationstechnik ZEuP 1997*, ■, insb. dort die Fn.49

⁵³ Siehe etwa Goldschmidt, *Rechtsstudium* (Fn.21), insb. 36 ff.; Blondel, *De l'enseignement du droit dans les universités allemandes*, *Revue internationale de l'enseignement* (1885), vol.IX, 432-451; 521-544; vol. X, 39-56, 89-105; Rouast, *La méthode allemande des exercices pratiques dans l'enseignement du droit*, ebda. (1909), 37-45; Zitelmann, *Die Neugestaltung des Rechtsstudiums*, Berlin-Leipzig 1921, it.: *L'educazione del giurista* (trad. di Chironi), in: *Rivista di diritto civile* 1921, 289-324; Betti, *Metodica e didattica del diritto secondo E. Zitelmann*, *Rivista it. di filosofia del diritto* 1925, 75-85; Weyrauch, *The Art of Drafting Judgements: A Modified German Case-Method*, *Journal of Legal Education* 9 (1957), 311-331; Treggiari, *Der Einfluß des deutschen Unterrichtsmodells auf die italienische Rechtskultur: Die Fallrechtsmethode*, in: *Deutsche Rechtswissenschaft und Staatslehre im Spiegel der italienischen Rechtskultur während der zweiten Hälfte des 19. Jh.* (Schulze (ed.)), Berlin 1990, 131.

⁵⁴ So Kübler, *Juristenausbildung im Zielkonflikt*, Konstanz 1971, 10 ; ähnlich Bund, *The study of law* (Fn.27), insb.164 ff. Aus französischer Sicht Padis, *Us et coutumes du barreau allemand. La formation*

pädagogischer Anleitungsliteratur, welche zwar im europäischen Ausland weitgehend unbekannt ist, aber dennoch unverzichtbar bleibt für eine realistische Beschreibung des heutigen deutschen Rechtssystems. Die Ausrichtung der Rechtsausbildung auf die fallbezogene Gutachtentechnik, vor allem die damit verbundenen gelegentlichen Übertreibungen, werden heute in Deutschland zunehmend kritisch bewertet. Den Kritikern ist hier uneingeschränkt zuzugeben, daß diese Fallbezogenheit des Rechtsunterrichts in der Massenpädagogik der letzten 25 Jahre häufig zu einer geistlosen, mechanisch wiederholten Arbeitstechnik degradiert ist. Eine nicht geringe Verantwortung daran trägt auch die kommerzielle Trivialisierung durch die privaten Repetitoren in den letzten Jahrzehnten⁵⁵; darin liegt übrigens eigentlich das wahre „Elend des Jurastudiums“⁵⁶, das neuerdings immer wieder beschworen wird. Eine wissenschaftlich präzise, auch historisch durchgeführte Inhaltsanalyse des Angebots der Repetitorien - welche heute noch aussteht⁵⁷ - würde allerdings den deutlichen pädagogischen Qualitätsabfall im Vergleich zu der oben erwähnten alten Tradition offenbaren. Diese historischen Zusammenhänge und Hintergründe scheinen übrigens weder den Befürwortern noch den Kritikern dieser Unterrichtsform präsent zu sein. Die Fallbezogenheit des heutigen deutschen Rechtsunterrichts findet zudem zunehmend Beachtung und Nachahmung im europäischen Ausland.

3. Transformation und Annäherung der historischen Unterrichtsmodelle

Auch hinsichtlich der Unterrichts- und Prüfungsformen läßt sich in der Tat in Kontinentaleuropa, vor allem seit den letzten Jahrzehnten, eine allmähliche Annäherung der beschriebenen Unterrichts- und Ausbildungstraditionen beobachten. In den romanischen Ländern waren die aus den napoleonischen Universitäten des 19. Jahrhunderts geerbten Unterrichtsgewohnheiten langlebig. Noch im Jahre 1922 lehnten die französischen Rechtsfakultäten kategorisch den Vorschlag ab, schriftliche Prüfungen mit praktischen Aufgaben einzuführen. Im Jahre 1938 sah die italienische Universitätsgesetzgebung noch vor, daß der Kandidat einer universitären Rechtsprüfung einen Anspruch habe, mündlich geprüft zu werden. Und in der Tat kennen bis heute die italienischen oder die spanischen Rechtsfakultäten kaum schriftliche Universitätsprüfungen; in diesen werden zudem nie praktisch-konkrete und fallbezogene Aufgaben gestellt. Welche Konsequenz dies für die Vorbereitung der nach der Universität stattfindenden Eignungsprüfungen hat, habe ich bereits oben beschrieben. An dieser Stelle wäre auch zu erwähnen, daß gerade dieses Problem der allzu abstrakten Form von Unterricht und Prüfung an den Rechtsfakultäten in Italien seit mehr als 100 Jahren heftig diskutiert wird⁵⁸. Noch Ende des 19. Jahrhunderts versuchte einer

professionelle du Rechtsanwalt, Gaz. Pal. 90 (1970) Doctrine, 167-170, insb. 169; Witz, Droit privé allemand. Les actes juridiques, I, Paris 1992, insb. 479-489 und 553-561. Für vergleichende Hinweise Ranieri, ZEuP (1997) ■.

⁵⁵ Vgl. hierzu die peinliche Selbstdarstellung mancher Repetitorien zuletzt in Stud.Jur 11 (1997), Heft 1, insb. 11, 17 und vor allem 20 mit RA Karl-Edmund Hemmer und seiner sog. „Hemmer-Methode“; zu dieser vgl. nur Hemmer/Wüst/Gold, Bereicherungsrecht, Nov.1993, insb. 31, Rn.141: „Hemmer-Methode: Als Fallbearbeiter einer bereicherungsrechtlichen Klausur sollten Sie diesen Meinungsstreit zum ‘Punktesammeln’ aufwerfen, das Problemfeld knapp skizzieren und sich dann konservativ für die h.M. entscheiden. Zeigen Sie, daß Sie bereicherungsrechtliches Problembewußtsein haben. Führen Sie aber nur eine Scheindiskussion.“ Ein Kommentar hierzu erübrigt sich.

⁵⁶ So der gleichnamige Titel von Großfeld, JZ 41 (1986), 357.

⁵⁷ Siehe hierzu die bibliographischen Nachweise bei Ranieri, Das Reichskammergericht (Fn.52), insb. dort die Fn.49. Zuletzt zum Thema Martin, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol in der Bundesrepublik (Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht 16), Berlin 1993.

⁵⁸ Zur heutigen Reformdebatte in Italien siehe etwa Padoa Schioppa, La facoltà di giurisprudenza: problemi e proposte, Foro italiano 1985, IV, 325 ff.; Facoltà di giurisprudenza. Proposta di riforma della tabella didattica, ebda., 1986, V, 245 ff. und 345-352 mit Beiträgen von Bretone, Tarello, Sacco, Gaja, Pera, Proto Pisani; Casavola, Linee di un modello di riforma della facoltà di giurisprudenza, Rivista di diritto civile 1987, II, 613 ff.; Oppo, La riforma della facoltà di giurisprudenza, ebda., 1987, I, 147 ff. mit Anm. von

der damals führenden Juristen, Emanuele Gianturco, Ordinarius für Zivilrecht in Neapel und später italienischer Justizminister, in das Curriculum der damaligen Fakultäten schriftliche Übungen und Exerzitationskurse einzuführen. Gianturco dachte mit seinen Vorschlägen an die Veranstaltungen von Rudolf von Ihering, mit dem er übrigens befreundet war. Es ist bezeichnend, daß solche Vorschläge von der überwiegenden Anzahl der italienischen Professoren kategorisch abgelehnt wurden⁵⁹. Auch in den darauffolgenden Jahren bis nach dem Zweiten Weltkrieg konnten sich ähnliche Reformbemühungen kaum durchsetzen⁶⁰. In den letzten Jahrzehnten haben wir allerdings erhebliche Veränderungen in den romanischen Ländern zu beobachten. Vor allem in Frankreich haben sich die äußeren Erscheinungsformen von Unterricht und Prüfung an den juristischen Fakultäten erheblich gewandelt⁶¹. Bereits Mitte der 50er Jahre wurden regelmäßig sog. „travaux dirigés“ eingeführt⁶². Spätestens seit den 70er Jahren kann man den Eindruck gewinnen, daß die „travaux dirigés“ und die damit verbundenen schriftlichen Aufgabenstellungen, etwa der „Cas pratique“ und der „Commentaire d'arrêt“, eine zunehmend zentrale Stellung im französischen Rechtsunterricht und Prüfungswesen einnehmen⁶³. Auch in Italien ist festzustellen, daß die universitäre Didaktik einen deutlich zunehmenden Raum der Lektüre und Besprechung von Gerichtsentscheidungen einräumt: Noch zu meiner Studentenzeit gab es in den italienischen Lehrbüchern kaum Rechtsprechungshinweise; heute, 30 Jahre

Trabucchi. Für einen Gesamtüberblick siehe zuletzt: L'insegnamento del diritto oggi, a cura di Rebuffa e Visintini, Milano 1997, und aus deutscher Sicht Felsner, JuS 1994, 1084-1087.

⁵⁹ Dazu Treggiari, Gianturco, L'educazione di un giurista. Aspetti dell'insegnamento del diritto in Italia tra Otto e Novecento, Rivista trimestrale di diritto e procedura civile 1987, 1235-1276; ders., Scienza ed insegnamento del diritto tra due secoli: l'opera e la fortuna di Emanuele Gianturco, in: Mazzacane (ed.), L'esperienza giuridica di Emanuele Gianturco, Napoli 1987, 45 ff. insb. 92 ff.; 106-136; ders., Itinerari della casistica. La Crestomazia di Emanuele Gianturco fra modelli illustri e nuove istanze, Lettura a: Gianturco, Crestomazia di casi giuridici in uso accademico, 1884, Nachdruck Bologna 1989, V-XLVI.

⁶⁰ Die Debatten in Italien zu einer praktisch ausgerichteten Reform der Juristenausbildung reichen mehr als ein Jahrhundert zurück; vgl. in einer historischen Auswahl Cogliolo, Per un corso di scuola pratica civile (1894), in: Scritti vari di diritto privato, II, 38-39; Ascarelli, Per una riforma della facoltà di giurisprudenza, Foro it., 1956, IV, 56-61; Candian, Scuola universitaria di giurisprudenza, Temi 1956, 187-188; Cassese u.a., Sul riordinamento degli studi della facoltà di giurisprudenza, Foro it., V, 1965, 22-29; Pedrazzi, I problemi dell'insegnamento giuridico alla luce di un recente convegno tedesco, Ius 1956, 575-580; Cappelletti, Studio del diritto e tirocinio professionale in Italia e in Germania. La crisi delle professioni giudiziarie in Italia. Problemi e rimedi, Milano 1957; Orestano, Sulla didattica giuridica in Italia tra il XIX ed il XX secolo, in: L'educazione giuridica (Fn.10), I, Perugia 1975, 140 ff.; Fazzalari, L'educazione giuridica in Italia, ebda., 418 ff.

⁶¹ Zu den Veränderungen in der pädagogischen Tradition der französischen Rechtsfakultäten vgl. Mazeaud, Méthodes générales de travail, Paris 1977, insb. 100 ff. (bereits Anfang der 40er Jahre wurden „conférences facultatives“ eingeführt; vgl. Marchal, Une nouvelle méthode de travail à l'Université, 1943); vgl. ferner Serverin, De la jurisprudence en droit privé. Theorie d'une pratique, Lyon 1985, 162 ff., insb. 173 ff. mit bibl. Nachweisen; Gatti-Montain, Le système d'enseignement (Fn.61), 145 ff., insb. 169.

⁶² Zur französischen Juristenausbildung und zu den damaligen Reformen vgl. Aubin, Der juristische Hochschulunterricht in Frankreich und seine Reform, Tübingen 1958; Bigiavi, La riforma degli studi giuridici in Francia, Rivista di diritto civile 1956, I, 130-131; Sonnenberger, Die französische Juristenausbildung, JuS 27 (1987), 10-14; Gatti-Montain, Le système d'enseignement du droit en France (Collection Critique du droit), Lyon 1987 (mit einer umfassenden Bibliographie). Zuletzt aus deutscher Sicht König, Die Juristenausbildung in Frankreich, in: Brauchen wir eine neue Juristenausbildung? (Symposium am 7./9.12.1990 in Triberg), Stuttgart 1991, 65 ff.; Witz, Il modello francese, in: L'insegnamento del diritto oggi (Fn.57), insb. 83-87; Weber, Jura 1993, 467 ff.

⁶³ Dies kann man auch aus der Zahl von Ausbildungslehrbüchern erkennen, die zunehmend auf dem französischen Markt erscheinen; siehe etwa Mazeaud, Nouveau Guide des exercices pratiques pour la licence en droit, I. Méthodes générales de travail, Paris 1977, II-IV, Exercices pratiques, Paris 1977-1981; Rubellin-Devichi, Travaux dirigés. Droit civil, Lyon 1979; Mendegris, Méthodes du droit. Le commentaire d'arrêt en droit privé, Paris 1983; Gridel, Méthodes du droit. La dissertation et le cas pratique en droit privé. Méthode et exemples, Paris 1985, insb. 91-136; Antonmatei/Raynard, Travaux dirigés de droit des obligations. Etudes de cas, dissertations, commentaires d'arrêts, Paris 1997; Goubeaux/Bihr, Les épreuves écrites de droit civil, Paris (LGDJ) 1990.

später, ist der Markt geradezu von Entscheidungssammlungen für Studenten überflutet⁶⁴. Die amerikanischen Case Books scheinen hier das maßgebende Vorbild geliefert zu haben. Nicht zu übersehen ist jedoch auch der Einfluß der deutschen Ausbildungsliteratur. So ist bezeichnend, daß seit zwei Jahren ein italienischer Verlag eine Ausbildungszeitschrift herausgibt, welche in Anlage und Inhalt erheblich an die deutsche „Juristische Schulung“ erinnert und bereits in der JuS als italienische Schwesterzeitschrift gefeiert wurde⁶⁵. Das Hauptgewicht liegt hier in Entscheidungsrezensionen und vor allem in der Besprechung von gutachtlichen Übungsaufgaben, die in den oben beschriebenen Eignungs- und Aufnahmeprüfungen nach der Universität gestellt wurden. Es handelt sich zwar noch um Einzelercheinungen, diese Publikationen machen jedoch deutlich, daß der italienische Rechtsunterricht sich langsam i.S. einer praktischen Ausrichtung verändert. Diese Beobachtung gilt für alle kontinentalen Rechtssysteme. Vor allem in den österreichischen Rechtsfakultäten und den deutschsprachigen Fakultäten in der Schweiz, ist nicht zuletzt wegen des personellen und literarischen Einflusses aus Deutschland, die praktische, fallorientierte Gestaltung von Unterricht und Prüfung deutlich im Vormarsch⁶⁶. Aber auch aus den Niederlanden wird vom Niedergang des traditionellen buchorientierten Rechtsunterrichts berichtet und von einem Reformprojekt in Maastricht, wo seit 1982 das gesamte Lehrangebot praxisbezogen ist und problem- und fallorientiert dargeboten wird⁶⁷. Ausbildungszeitschriften wie in Deutschland erscheinen seit einigen Jahren in allen drei genannten Ländern⁶⁸. Will man die bisherigen Beobachtungen zusammenfassen, so kann man also vorläufig festhalten, daß auch auf dem Gebiet von Unterrichtsformen und Prüfungsanforderungen die

⁶⁴ Ausführliche bibl. Nachweise bei Treggiari, *Scienza ed insegnamento* (Fn.58), insb. Fn.213. Aus den letzten Jahren vgl. etwa Galgano, *100 Esercizi di diritto privato*, Padova 1994²; Bessone, *Casi e questioni di diritto privato*, Milano 1995², I-XIV, 1995-1998⁷; Denozza/Toffoletto, *Come affrontare e superare l'esame di diritto commerciale*, Milano 1995; Corso/Mazzamuto, *L'esame di diritto amministrativo*, II. La giustizia amministrativa, Milano 1996. Eine ähnliche Entwicklung ist in Spanien zu beobachten; vgl. z.B. *Casos prácticos de derecho civil*, Bercovitz ed., Madrid 1997; Vicente Diaz, *Casos prácticos de derecho civil*, I-II, Madrid 1996.

⁶⁵ Vgl. *Studium iuris*. Rivista per la formazione nelle professioni giuridiche, Cian/Orlando/Zaccaria (ed.), Padova (: Cedam) seit 1995. Hierzu Kindler, *Eine JuS in Italien*, JuS 1996, 759-760: „(...) neu und geradezu sensationell für den italienischen Ausbildungsbetrieb ist, daß dabei in der Regel ein wirklichkeitsnaher Beispielfall gelöst wird. Ein didaktischer Ansatz, den bislang nur wenige - und deswegen gefürchtete! - italienische Hochschullehrer praktizierten.“ Die italienische Juristenausbildung steht in der Tat - aus deutscher Perspektive (vgl. etwa Hartl, *Das Jurastudium in Italien*, JuS 1987, 669-670; Felsner, JuS 1994, 1084 ff.) - in dem Ruf, eher praxisfern und allzu theoretisch betrieben zu werden. Für eine Bestätigung aus italienischer Sicht vgl. Padoa-Schioppa, *Per una riforma degli studi universitari di giurisprudenza in Italia*, *Il Foro it.* 1991, V, 518 ff., insb. 519-520; dens., *Il modello dell'insegnamento del diritto in Italia*, *Il Foro it.* (1995), V, 413 ff., insb. Rn.4: „E' invece ancora troppo carente l'educazione alle tecniche del ragionamento giuridico e cioè l'attività di insegnamento volta ad addestrare il futuro giurista alla corretta soluzione dei casi concreti.“

⁶⁶ Vgl. etwa für die Schweiz Oftinger, *Vom Handwerkszeug des Juristen und von seiner Schriftstellerei mit einem Anhang über die Anfertigung von Hausarbeiten und Klausuren*, 7.Aufl. von Forstmoser u.a., Zürich 1986; Bücher/Wiegand, *Übungen im Obligationenrecht. Fallsammlung mit Lösungsvorschlägen*, Zürich 1985. Siehe in Österreich Kerschner/Bydlinski, *Fälle und Lösungen zum bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene*, Wien 1992²; Schäffer, *Fälle und Lösungen zum Verfassungsrecht*, Wien 1992²; Harrer/Honsell/Mader, *Prüfungsfälle zum bürgerlichen Recht*, Wien 1991; Kerschner, *Wissenschaftliche Arbeitstechnik und -methodik für Juristen*, Wien 1989².

⁶⁷ Hierzu Huffmann, in: *Law Education two thousand* (Fn.10), insb. 75 ff.; Wolterbeek-Matlung, ebda., 131 ff.

⁶⁸ Vgl. etwa für die Schweiz das Periodicum „*Recht. Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis*“ (Verlag Stämpfli, Bern), das seit mehr als einem Jahrzehnt erscheint; für die Niederlande sei auf „*Ars Aequi. Juridisch studentenblad*“ hingewiesen, das ebenfalls seit mehreren Jahrzehnten erscheint; aus Österreich sei „*Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung. JAP*“ (Verlag Manz, Wien seit 1990/91), genannt. Auch Frankreich kennt inzwischen eine Ausbildungszeitschrift: „*Diplôme. La revue des Etudiants qui font du Droit*“ (Editions Lamy, Paris).

kontinentalen Systeme in den letzten Jahrzehnten sich erheblich angenähert haben, und zwar i.S. einer zunehmenden praxisbezogenen Problem- und Fallorientierung.

C. Internationalisierung der Anwaltsprofession und Juristenausbildung

Die beschriebene zunehmende praktische Orientierung des Rechtsunterrichts im kontinentalen Bereich hat uns zugleich deutlich gemacht, daß auch auf dem Gebiet der Nachwuchsausbildung Civil law und Common law in den letzten Jahrzehnten sich erheblich näher gekommen sind. Ein weiterer Entwicklungsfaktor kommt hier hinzu: Die Annäherung von kontinentaler und englischer Rechtstradition sowie auch innerhalb der kontinentalen Rechtssysteme im Bereich der Ausbildung hat in den letzten Jahrzehnten in der Europäischen Gemeinschaft eine zusätzliche zukunftsfruchtige Basis erhalten. Die Öffnung und die Deregulierung des Marktes der juristischen Beratungsleistungen im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für Rechtsanwälte innerhalb des gemeinsamen europäischen Marktes haben seit Mitte der 80er Jahre das Bild der Anwaltsprofession in ganz Europa tiefgreifend zu verändern begonnen. Die gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen dieser Entwicklung sowie die hierüber ergangene Judikatur des Europäischen Gerichtshofes müssen hier nicht dargestellt werden⁶⁹. Wichtiger ist der Hinweis, daß die Öffnung der nationalen Märkte für anwaltliche Beratungsleistungen nicht ohne Folgen für das Studierverhalten und für die Ausbildungsstrukturen des juristischen Nachwuchses in den einzelnen europäischen Ländern geblieben ist. Verglichen mit der Zeit meiner studentischen Erinnerungen, als man nur die Straßburger „Faculté Internationale de droit comparé“ kannte, ist das heutige europäische Angebot an Austausch- und Magisterstudiengängen für ausländische Studenten und Rechtsabsolventen explosionsartig gewachsen. Wir haben neuerdings in einigen Fällen regelrecht integrierte juristische Studiengänge unter Mitwirkung von Rechtsfakultäten aus verschiedenen europäischen Ländern⁷⁰. Die Anerkennung und praktische Verwendungsfähigkeit von solchen neuen Universitätsdiplomen ist in den einzelnen europäischen Ländern allerdings z.Zt. noch recht unterschiedlich. Auch hier zeigt sich der beschriebene Gegensatz zwischen dem deutschen System des Staatsexamens und denjenigen Systemen, die Universitätsprüfungen sowie eine universitäre Abschlußprüfung kennen: Auch die im Rahmen der beschriebenen integrierten Studiengänge erworbenen Diplome bleiben - ebenso wie die übrigen Leistungen während des Studiums - für das Bestehen und für die Note des deutschen Staatsexamens bis heute leider belanglos; in den Ländern, die eine juristische Universitätsabschlußprüfung kennen, werden die im Ausland erbrachten Studierleistungen dagegen zunehmend anerkannt und angerechnet⁷¹.

⁶⁹ Die oben beschriebene Entwicklung wurde durch das Europäische Gemeinschaftsrecht eingeleitet und begleitet, seit der Dienstleistungsrichtlinie des Jahres 1977 bis zur Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie von 1988. Nach der Umsetzung in der BRD kann jeder, der die Voraussetzungen der Zulassung zur Anwaltschaft in einem Mitgliedsstaat der EU vorzeigen kann, nach Ableistung einer Eignungsprüfung die Anwaltschaftszulassung in Deutschland beantragen. Die BRAK-Mitteilungen 1/95 vermelden, daß von 1991 bis 1994 in Stuttgart, Berlin, München und Düsseldorf insgesamt 40 Prüfungen stattgefunden haben; immerhin bestanden 32 Kandidaten (und vier deutsche Bewerber mit ausländischen Rechtsdiplomen); zuletzt hierzu Lechner, JZ, 1997, 834-835. Eine Niederlassungsrichtlinie soll die Entwicklung rechtlich abschließen (zum Stand siehe EuZW 17/1996, 516; der Richtlinienvorschlag ist inzwischen verabschiedet worden, FAZ v.23.5.1997, Nr.117, S.18). (Für einige wenige Daten vgl. Rabe, NJW 1995, 1443; Heinen, JA 1993, 185 ff.; zusammenfassend Merle, Freizügigkeit für Rechtsanwälte in der Europäischen Union, 1995; Henssler, Der europäische Rechtsanwalt. Möglichkeiten der Niederlassung als integrierter Rechtsanwalt in Europa, in: AnwBl 1996, 353-365).

⁷⁰ So z.B. in Saarbrücken mit französischen und englischen Rechtsfakultäten zugleich. Für eine Übersicht vgl. Fromholzer, Juristisches Magisterstudium in Deutschland, in: ZEuP 1994, 175-180; vgl. auch Blaschczok, Juristisches Studienangebot für Ausländer in Passau und für Passauer Studenten im Ausland, JZ 1986, 126-129.

⁷¹ Zu diesem entscheidenden Wettbewerbsnachteil deutscher Rechtsfakultäten ausführlich und zutreffend Flessner, Deutsche Juristenausbildung. Die kleine Reform und die europäische Perspektive, JZ 1996, 689

Diese integrierten Studiengänge konfrontieren uns - wie auch der immer häufiger werdende Besuch von amerikanischen Law Schools durch europäische Rechtsabsolventen - mit einer neuen Form der Internationalisierung der Juristenausbildung, welche in der europäischen Rechtsgeschichte keine Präzedenzen findet. Das Zeitalter der gemeinrechtlichen Universitäten kannte, wie wir gesehen haben, ebenfalls eine übernationale Juristenausbildung: Der einheitsstiftende Faktor war hier aber die Gemeinsamkeit der Rechtssprache, die gemeinsame Denk- und Argumentationsweise, die auf dem Studium der römischen Quellen fußte und dadurch einen gesamteuropäischen rechtswissenschaftlichen Diskussionszusammenhang stiftete. Die heutige Internationalisierung findet dagegen ihre primäre Grundlage in der Öffnung der Märkte von juristischen Dienstleistungen; für bestimmte Spezialbereiche werden diese heute europaweit und z.T. sogar über Europa hinaus angeboten. Die Eigenheiten der nationalen Juristenausbildung, die historisch gewachsenen Ausbildungstraditionen und die damit verbundene unterschiedliche Denk- und Argumentationsweise, welche auch im kontinentalen Bereich immer wieder beobachtet werden können⁷², bleiben von einer solchen europäischen Öffnung der Anwaltsprofession zunächst unberührt. Eine schwierige Frage zeichnet sich hier ab: Werden die beschriebenen integrativen Austauschstudiengänge, das immer häufigere Auftreten von ausländischen Hochschullehrern, die inzwischen eingeführten Eignungsprüfungen für niederlassungswillige Anwälte aus dem europäischen Ausland sowie die Präsenz und das Auftreten von ausländischen Anwälten vor Gericht die inzwischen im kontinentalen Raum historisch gewachsenen, zweifellos vorhandenen nationalen Eigenheiten in Ausbildung und Profession beeinflussen⁷³? Sind von solchen Studiengängen Veränderungen in der Erscheinungsform und in den Methoden der nationalen Juristenausbildung zu erwarten? Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen hierüber liegen bis heute nicht vor⁷⁴. Eine Prognose darf allerdings bereits jetzt formuliert werden: Sicherlich werden in näherer Zukunft neue Formen von Unterricht und Prüfung zu entwickeln sein, welche zugleich für Rechtsabsolventen

ff., insb. 691-693. Irreführend jedoch der Hinweis von Böckenförde, Juristenausbildung (Fn.4), der meint, daß ein deutscher Rechtsabsolvent mit einem universitären juristischen Abschluß aus dem europäischen Ausland die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. Gesetz v.6.7.1990 (BGBl. 1990, I, 1349, zur Umsetzung der RL des Rates v.21.12.1988) ablegen dürfte: ihm würde die ausländische Anwaltszulassung fehlen, wofür ein Universitätsexamen keinesfalls ausreichend ist; vgl. dazu die Erwiderung von Schöbel und das Schlußwort von Böckenförde JZ 1997, 504..

⁷² Dazu zusammenfassend mit weiteren Nachweisen zu diesem Thema Ranieri, Styles judiciaires dans l'histoire européenne: modèles divergents ou traditions communes?, in: Jacob (ed.), Le juge et le jugement dans les traditions juridiques européennes. Etudes d'histoire comparée (Droit et Société vol.17), Paris 1996, 181-195, insb. 181-182. Lesenswert auch Weir, Die Sprachen des europäischen Rechts. Eine skeptische Betrachtung, ZEuP 1995, 368-374.

⁷³ Dazu grundlegend Coing, Europäisierung der Rechtswissenschaft, NJW 1990, 937 ff.; vgl. ferner Jahr, Europäisierung der Fakultät. Die Vision: Europäisierung der Rechtswissenschaft, in: Herberger u.a. (ed.), Entwicklungslinien in Recht und Wirtschaft, II, Stuttgart 1997, 11 ff.; Ress, Die Anforderungen an die Rechtswissenschaft in Deutschland im Zuge der europäischen Einigung, in: Commentationes Scientiarum Socialium. The Finnish Society of Sciences and Letters, 49 (1995), 80-94; Flessner, Deutsche Juristenausbildung (Fn.70), 689 ff., insb. unter III, 690-691. Skeptisch Friedman/Teubner, Legal Education and Legal Integration: European Hopes and American Experience, in: Cappelletti, Seccombe, Weiler, Integration through Law, Methods Tools and Institutions, vol.I, 3, Berlin-New York 1986, 345-380.

⁷⁴ Wesentlich ist, daß Denkweise, Denkstrukturen und Ausbildungstraditionen in den einzelnen europäischen Rechtsordnungen historisch verschieden geprägt sind. Dieses zentrale Problem einer europäischen Rechtsintegration wird zunehmend in der rechtswissenschaftlichen Forschung erkannt (vgl. etwa Ranieri, Der europäische Jurist, (Fn.11), insb. 20-22; zuletzt Rittner, Das Gemeinschaftsprivatrecht und die europäische Integration, JZ 1995, 849 ff., insb. 854: „Nicht nur die Gesetzestexte und die Lehren sowie Methoden der Wissenschaft unterscheiden sich erheblich voneinander; auch die Richter verstehen ihre Aufgabe, den nationalen Traditionen folgend, von Land zu Land in durchaus verschiedener Weise ... Seit Jahrhunderten haben sich die Rechtsausbildung, die Gewohnheiten der Rechtspraxis, die Positionierung der dritten Gewalt u.a.m. auseinander entwickelt“).

unterschiedlicher nationaler Provenienz geeignet sind. Gewichtige Indizien sprechen dafür, daß die kasuistische, fallbezogene Methode, die typisch ist für den Rechtsunterricht an den amerikanischen Law Schools⁷⁵, hier als Vorbild dienen könnte und wahrscheinlich dienen wird. Die z.Zt. zu beobachtende Verbreitung der in Amerika entstandenen Literaturform des Case Books auch in Kontinentaleuropa⁷⁶ liefert hierfür die ersten Anzeichen. Die gemeinrechtliche Idee eines übernationalen wissenschaftlichen Rechtsunterrichts, orientiert an zentralen wissenschaftlichen Problemen und Inhalten und nicht an örtlichen Einzelheiten, welche schließlich Mitte des 19.Jahrhunderts der Entstehung der ersten amerikanischen Law Schools in Harvard Pate stand⁷⁷, würde dann aus Amerika nach Europa zurückkommen.

III. Der Erkenntnisgewinn eines historischen und funktionalen Vergleichs

Welche Lehren können wir aus den bisherigen historischen und vergleichenden Beobachtungen ziehen? Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung können und sollen nicht unmittelbare Handlungsanweisungen an Rechtspolitik und Rechtsanwendung

⁷⁵ Siehe etwa aus europäischer Sicht grundlegend Redlich, The Common Law and the Case Method in American University Law Schools, Bulletin of the Carnegie Foundation Nr.8, New York 1914; vgl. ferner Schindler, Die Methode des Rechtsunterrichts in den Vereinigten Staaten von Amerika (Die case method), 1924; Kronstein, Reflections on the Case-Method in Teaching Civil Law, Journal of Legal Education 3 (1950), 265-272; Gorla, Le scuole di diritto negli Stati Uniti di America, Rivista di diritto commerciale 1950, I, 320 ff.; Mancini, Lo studio del diritto nelle università americane, Bologna 1952, 262 ff.; Giuliani, Sistematica e case method come metodi di istruzione giuridica, Ius 1957, 319 ff.; Bernini, Equity, case books e metodo casistico nelle scuole americane di diritto, Rivista trimestrale di diritto e procedura civile 1959, 1533 ff.; Jescheck, Bedingungen und Methoden des Rechtsunterrichts in den Vereinigten Staaten von Amerika, Karlsruhe 1970; De Nova, Appunti sul metodo casistico nell'insegnamento del diritto privato, Rivista trimestrale di diritto e procedura civile 1978, 374-385; ders., I libri di casi, Rivista di diritto civile 1980, II, 105 ff.; Yomha, La técnica del 'comentario de fallo' en la educación legal, La Ley. Revista jurídica argentina, 1985, 511-517; Martinek, Der Rechtskulturschock. Anpassungsschwierigkeiten deutscher Studenten in amerikanischen Law Schools, JuS 1984, 92 ff.; Mason, Legal Education two thousand (Fn.10), 81 ff.; Klein/Russell, Fallmethode oder systematische Stoffpräsentation? Zu den Lehrmethoden an amerikanischen und deutschen Rechtsfakultäten, JuS 1993, 272 ff.

⁷⁶ Konzepte in dieser Hinsicht existieren bereits; vgl. etwa Schwenzer/Müller-Chen, Rechtsvergleichung. Fälle und Materialien, Tübingen 1996; vgl. auch van Gerven, Casebooks for the common law of Europe. Presentation of the project, European Review of Private Law 4 (1996), 67-70. Grundlegend hierzu Coing, Europäisches Privatrecht. Bd.I. Älteres Gemeines Recht, München 1985; Bd.II, 19.Jahrhundert, München 1989; Zimmermann, The Law of Obligations. Roman Foundations of the civilian tradition, Cape Town 1990; als Lehrbücher vgl. auch Kötz/Flessner, Europäisches Vertragsrecht, Bd.I, Tübingen 1996; v.Bar, Europäisches Deliktsrecht, Bd.I, Tübingen 1996. Die hier beschriebene Notwendigkeit einer präliminären Vermittlung von solchem Grundlagenwissen wird übrigens neuerdings zunehmend erkannt (vgl. Ost und van Hoecke, Pour une formation juridique européenne, Journal des Tribunaux, 1990, 105-106; dies., Naar een Europese rechtsopleiding, Rechtskundig Weekblad, 1989-90, 1001-1002; dies., Für eine europäische Juristenausbildung, JZ 1990, 911-912; Willoweit/Großfeld, Juristen für Europa, JZ 1990, 605 ff., insb. 606-607.

⁷⁷ Grundlegend Langdell, A Selection of Cases on the Law of Contracts, 1870; hierzu Eliot, Langdell and the Law School, Harvard Law Review 33 (1919-20), 33 ff.; Patterson, The Case Method in American Legal Education: Its Origin and Objectives, Journal of Legal Education 4 (1951), 1 ff.; Rheinstein, The case method of legal education: the first one-hundred years, L'educazione giuridica (Fn.10), I, 15-32; Merrymann, Legal education in civil law and common law university: a comparison and objectives and methods, ebda., 168-196; Stevens, Law School. Legal Education in America from the 1850' to the 1980', Chapel Hill 1983; Clark, Tracing the Roots of American Legal Education. A Nineteenth-Century German Connection, Rabels Z., 51 (1987), 313-333; Hoeflich, The Americanization of British legal Education in the Nineteenth Century, The Journal of legal History 8 (1987), 244-259; Gamble, Law teaching: lecture and case book, in: Legal education two thousand (Fn.10), 155-161; zuletzt grundlegend Reimann, Historische Schule und common law. Die deutsche Rechtswissenschaft des 19.Jahrhunderts im amerikanischen Rechtsdenken, Berlin 1993, 35 ff., insb. 142 ff.

geben. Ihr Erkenntnisrahmen verdeutlicht jedoch die Spielräume, welche Rechtspolitik und Rechtsanwendung zur Verfügung stehen und liefert zugleich die Argumente, mit denen eine rechtspolitische Debatte rational geführt werden kann. Manche Themen und Vorschläge der heutigen Reformdiskussionen scheinen in der Tat nach dem bisherigen europäischen Rundblick bestätigt, manche allerdings auch relativiert oder gar widerlegt worden zu sein. Einige Stichworte seien hier zusammenfassend aufgelistet.

Der immer wieder zu hörende Hinweis auf das hohe Alter der deutschen Assessoren im Vergleich zu den Absolventen mancher Nachbarländer stellt sich bei einem realistischen Vergleich - mit Ausnahme vielleicht von England - als nicht ganz überzeugend heraus. Irreführend wäre hier ein Altersvergleich mit den ausländischen Universitätsabsolventen. Vergleicht man dagegen die Kandidaten der deutschen Staatsexamina mit denjenigen der beschriebenen Eignungs- und Zulassungsprüfungen, die in den romanischen Ländern die Funktion einer Staatsprüfung erfüllen, und zählt man die nach der Universität dort offenbar überall erforderliche zusätzliche Vorbereitungszeit dazu, dann liegen kaum wesentliche Altersunterschiede vor. Ein wirklicher Kenner der Anwaltschaft in Europa - Peter Schlosser - hat kürzlich übrigens gerade darauf aufmerksam gemacht. Eine juristische Berufsbefähigung ist in den modernen, äußerst ausdifferenzierten und verfeinerten Rechtssystemen offenbar auch nicht schneller zu erlangen⁷⁸. Ist das Modell des deutschen Staatsexamens ein Relikt eines vergangenen autoritären Staatsverständnisses? Auch hier ist die gelegentlich zu hörende Schwarz-Weiß-Malerei⁷⁹ fehl am Platze: Die starre Einheitlichkeit des preußischen Modells des sog. „Volljuristen“ scheint in der Tat bei einem internationalen Vergleich den heutigen ausdifferenzierten Anforderungen an die juristischen Fachqualifikationen nicht immer zu entsprechen⁸⁰ und in ihrem Anspruch auch unrealistisch zu sein. Das differenzierte System von spezifischen Eingangs- und Fachprüfungen, das nahezu alle kontinentalen Länder kennen, offenbart eine weit höhere professionelle Flexibilität. Der staatliche und nicht berufsständische Charakter des deutschen Examens scheint allerdings auch im europäischen Vergleich keinesfalls ein Nachteil zu sein. Die Entfremdungen und Gegensätze der juristischen Fachprofessionen sind in den romanischen Ländern ungleich stärker als in Deutschland als natürliche Konsequenz der Abschottung der

⁷⁸ Vgl. Schlosser, Interview in Südd. Zeit. v.31.5./1.6.1997, Nr.122, S.37: „In England und Frankreich hat man außer der Universitätsabschlußprüfung eine Eingangsprüfung zur Anwaltschaft eingeführt. Aber das bedeutet einen großen Zeitverlust, etwa ein Jahr.“ Zutreffend insoweit die Bemerkung von Schöbel, BayVwBl 1991, insb. 329, die Berufsanfänger in anderen EG-Staaten „werden in der Diskussion jünger gemacht“; ein seriöser Vergleich würde offenbaren, daß die deutsche Juristenausbildung im Ergebnis erheblich kürzer ist als die vieler anderer europäischer Staaten.

⁷⁹ Dazu gehört die reißerische Erörterung des Themas in den Medien; vgl. etwa Klingst, Assessor Allwissend. Diplom statt Staatsexamen. Vorschläge zur Ausbildungsreform, Die Zeit v.20.6.1997, Nr.26, S.29. Dazu gehört aber auch die reißerische Beschreibung der Ausbildung im Ausland: vgl. etwa Hattenhauer, ZRP 1997, 235: „Immerhin darf daran erinnert werden, wie zerfasert sich heute das Recht in England darbietet (...) man kann auch daran erinnern, daß in Frankreich die Spezialisierung bereits bei Studienbeginn erfolgt und sich der junge Student schon dann für ein bestimmtes Rechtsgebiet entscheiden muß.“

⁸⁰ Nicht erörtert werden kann hier die Frage, ob das System des deutschen Staatsexamens nicht einen funktionalen Ausgleich zu der Länderzuständigkeit im Justiz- und Hochschulbereich darstellt; auch in dieser Hinsicht ist ein Vergleich mit den übrigen europäischen Nachbarländern nicht ohne weiteres möglich. Darauf hat neuerlich Hattenhauer, Einheit des Juristenstandes und Einheit der Rechtsordnung, ZRP 1997, 234 ff., aufmerksam gemacht: die Durchsetzung des preußischen Systems der einheitlichen Staatsprüfung habe die Einheitlichkeit des Juristenstandes in Deutschland durch dessen einheitliche Ausbildung und Methode gesichert. Die protektionistischen Kämpfe der Anwaltschaft in den deutschen Territorien im 19.Jh. - mit ähnlichen Argumenten übrigens wie heute gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsrechte innerhalb der EU - sollten zu denken geben. Selbst nach den Reichsjustizgesetzen von 1878 verweigerte etwa das bayerische OLG Bamberg noch im Jahre 1888 einem Anwalt aus Ulm die Zulassung mit dem Argument, er habe keine Ausbildung in den bayerischen Partikularrechten! (vgl. hierzu Siegrist, Advokat (Fn.10), 666 ff., insb. 667). Noch nach 1900 gab es Probleme für die Absolventen des preußischen Assessorexamens in Bayern (Siegrist, aaO., 668).

juristischen Berufe zueinander. Der Einfluß der Anwaltschaft auf die professionellen Berufseingangsprüfungen in Italien und in Frankreich und die damit verbundenen unvermeidlichen berufsständischen Einflußnahmen⁸¹ macht zudem die sozialen und rechtsstaatlichen Kosten deutlich, die man hinnehmen müßte, würde man der Einführung von Anwaltsprüfungen zustimmen, wie es heute seitens der deutschen Anwaltschaft erneut gefordert wird. Das Interesse der Anwaltschaft, den Zustrom zu ihrem Berufsstand zu bremsen, ist allzu deutlich. Wenn ein Anwaltsanwärter darauf angewiesen ist, einen Ausbildungsvertrag mit einer Anwaltskanzlei vorzuweisen - wie es etwa heute in Italien oder in England der Fall ist -, ist zugleich vielen subjektiven, sozialen, ökonomischen und sonstigen Präferenzen und Einflußnahmen Tür und Tor geöffnet. Dem gilt es einen Riegel vorzuschieben: die Anwaltschaft darf nicht allein den Kräften des Marktes überlassen werden⁸².

Ein anderes Thema betrifft die Effizienz des Rechtsstudiums selbst. Die Dysfunktionalität zwischen universitärem Ausbildungsangebot und fachjuristischen beruflichen Anforderungen scheint nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Kontinentaleuropa ein Problem zu sein. Die Existenz von staatlichen, gelegentlich auch privaten Ausbildungsangeboten für eine erfolgreiche, häufig langjährige Vorbereitung der zahlreichen concours, concorsi, oposiciones und vergleichbaren professionellen Eignungsprüfungen in den romanischen Ländern spricht hier allerdings keinesfalls für eine Unterlegenheit der deutschen Fakultäten, deren beste Absolventen immerhin in aller Regel nach etwa vier, fünf Jahren das erste juristische Staatsexamen ohne Repetitorienhilfe meistens glänzend bestehen. Nachdenklich macht jedoch im Vergleich der Umstand, daß das deutsche Ausbildungsmodell im Gegensatz zu sämtlichen Rechtsfakultäten in Europa keine universitäre Prüfungs- und Leistungskontrolle kennt. Deren Bestehen müßte sich übrigens für die Kandidaten des ersten Staatsexamens durch ein Anrechnungssystem auch tatsächlich lohnen. Ein solcher Verzicht, den die deutschen Rechtsfakultäten inzwischen offenbar weitgehend verinnerlicht haben, bedeutet zugleich auch den Verzicht, Einfluß auf die wissenschaftliche Prägung und Orientierung des Studiums der überwiegenden Mehrheit der Studierenden zu nehmen. Die deutschen Fakultäten nehmen damit nicht die Chance wahr, ihre wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen und -profile in den Vordergrund zu rücken, um deutlich zu machen, daß Universitätslehre und -studium um die wissenschaftlichen Grundlagen und

⁸¹ Lesenswert etwa Donella, Un esame da bocciare, in: La previdenza forense, Milano 1990, 10-13, insb. 10: „nonostante le recenti modifiche i risultati dell'esame di procuratore rivelano sconcertanti diversità nelle varie sedi“; aus den damit verbundenen verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten exemplarisch Trib. amministrativo Lombardia, 9.4.1987, ebd., 25 ff. mit Anm. Villata. Solche Bedenken treffen in gewisser Weise auch auf rein universitätsbezogene Prüfungen zu. Zutreffend daher Flessner, Deutsche Juristenausbildung (Fn.70), insb. 693, mit dem Hinweis, daß die staatliche Prüfung und die Justizprüfungsämter als Schutz vor den „bekannten universitätsimmanenten Versuchen zur Nachlässigkeit, Bequemlichkeit und Gefälligkeit, (...) vor übergroßer Subjektivität der Lehrenden“ fungieren (für Beispiele Quambusch, JA 1994, 519 ff.). In diesem Sinne bereits Martinek, Keine Angst vor Europa! Plädoyer für eine Ausbildungsreform mit Augenmaß, JZ 1990, 796 ff., insb. unter IV 2, 803. „Unser Staatsexamen verhindert den (in romanischen Ländern gelegentlich anzutreffenden) „imperialen Professor“, der seine Spezialgebiete lehrt und „abprüft“.“

⁸² Zutreffend deshalb die bissigen Bemerkungen einer jungen Rechtsanwältin kürzlich in einer Leserzuschrift in der FAZ v.30.5.1997, Nr.122, S.5: „Rechtsanwälte unter sich ... Die ganze Diskussion um eine Reform der Juristenausbildung seitens der Anwaltschaft wirkt fadenscheinig. Wohl verbirgt sich dahinter der Wunsch, den Zugang zur Rechtsanwaltschaft überhaupt zu erschweren, wenn nicht sogar zu verhindern, um sich weitere Konkurrenz vom Hals zu halten.“ Vgl. auch Schlösser, aaO. (Fn.77), „Die Anwaltschaft versucht schon seit Jahren, den enormen Zustrom zu ihrem Berufsstand zu bremsen (...). In ein Anwaltsreferendariat wird nur aufgenommen, wer einen festen Vertrag mit einer Anwaltskanzlei vorweisen kann. Das ist natürlich eine einschneidende Regelung, weil vielen subjektiven Präferenzen Tür und Tor geöffnet ist.“ Ähnlich Flotho, Abschied vom Einheitsjuristen?, Festschrift für H. Heinrichs, München 1998, 223 ff., insb. 225-226. Hierzu bereits mit zutreffenden Warnungen Martinek, Keine Angst vor Europa (Fn.80), 804.

nicht um das sich tagtäglich verändernde Spezialwissen zentriert werden müssen⁸³. Daß universitäre Prüfungen auch eine steuernde und kontrollierende Funktion des Studierverhaltens, vor allem bei einem Massenbetrieb wie heute, haben, zeigt deutlich das erfolgreiche und effiziente französische Modell der „travaux dirigés“⁸⁴. Die völlige Freiheit des deutschen Studenten ist heute offenbar nur ein Relikt aus dem 19. Jahrhundert, das häufig zu einem ineffizienten Studienverhalten verführt und insoweit baldmöglichst aufgegeben werden sollte⁸⁵. Die vergleichende Analyse macht aber zugleich deutlich, daß das Modell der Universitätsprüfungen in manchen romanischen Ländern kein Vorbild sein kann und sein sollte. Ich denke hier etwa an das Fehlen der Schriftlichkeit bei den Prüfungsanforderungen, an den Charakter einer repetitiven Kontrolle von nur abstraktem Buchwissen und auf die damit verbundene fehlende Fallbezogenheit der gestellten Aufgaben. Ich denke vor allem an die Konsequenz, daß bei häufigen Prüfungen die inneren systematischen und dogmatischen Zusammenhänge mancher Rechtsgebiete nicht mehr angemessen gelehrt und geprüft werden können⁸⁶. Das deutsche Ausbildungsmodell ist hier weit überlegen. Manche sehen dies kritischer: Die Anforderungen der schriftlichen Klausuren seien in Deutschland einfach zu hoch⁸⁷; gerade darin läge - meinen manche - das „Elend der Juristenausbildung“⁸⁸; es gäbe auch andere Formen der Kontrolle von Rechtskenntnissen. Das Lehrbuch von Medicus wurde kürzlich in einer Art Nachruf als „das wohl eindrucksvollste Werk gegenwärtiger Ausbildungskultur ... auf einen imponierenden Höhepunkt, wie ihn nur die strenge Schulung am Römischen Recht und an der Pandektistik ermöglicht“ gefeiert mit dem Hinweis allerdings, daß es sich um ein Werk handeln dürfte, „das stellvertretend für viele andere Lehrbücher Höhepunkt und Ende einer Ausbildungskultur markiert“⁸⁹. Gerade aus historischer und vergleichender Sicht möchte ich dem entschieden widersprechen: Das Modell der deutschen Klausur bleibt, wenn man von manchen singulären Auswüchsen und kommerziellen Trivialisierungen absieht, als pädagogisches Instrument

⁸³ Darin liegt der Kern der Forderung von Kötz, Zehn Thesen (Fn.7), 568, These 8.

⁸⁴ Zur Selektionswirkung der travaux dirigés (bis zu 60 % in den ersten zwei Studienjahren) vgl. Gatti-Montain, Le système d'enseignement (Fn.61), 264 ff. (allerdings kritisch). Ein solcher Selektionsmechanismus im Grundstudium ist das notwendige Korrelat des Massenbetriebs in den heutigen europäischen Universitäten, die nicht, wie die anglo-amerikanischen, Aufnahmeprüfungen kennen.

⁸⁵ In diesem Sinne übereinstimmend Böckenförde, Juristenausbildung (Fn.4), 325: „Die Studenten müssen von Anfang an streng gefordert, zu eigener Mitarbeit unerbittlich angehalten und am Ende des Semesters oder Studienjahres geprüft werden“; so auch Kötz, Die Flüchtigkeit des eingebluteten Wissens. Zehn Thesen zum Elend der Juristenausbildung, in: Südd. Zeit. v.27./28.7.1996, S.39, These 8. So übrigens bereits u.a. Steiger, Deutsche Juristenausbildung und das Jahr 1992, ZRP 1989, 283, insb. 286; Martinek, Keine Angst vor Europa (Fn.80), unter IV 3, S.803-804, der für eine curriculare Strukturierung mit Lernerfolgskontrollen und Abschlußtests plädiert, allerdings nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung des Staatsexamens.

⁸⁶ Lesenswert hierzu für Italien Calamandrei, Troppi avvocati!, Firenze 1921, 123, der schreibt, daß die Studenten „das Recht und die Pflicht haben, das Geprüfte auf der Stelle zu vergessen, um an die anderen Examen zu denken“; diese Prüfungen seien (122) eine „papagaienhafte Wiederholung“ des in der Vorlesung Gesagten bzw. dessen, was in den angegebenen Texten getreulich wieder und wieder gelesen wurde, wie Cappelletti, L'educazione del giurista e la riforma dell'Università, Milano 1974, 94, hinzufügt. So auch Hartl, JuS 1987, 670. Zutreffend die Hinweise von Schöbel BayVBl 1996, insb. 258-259.

⁸⁷ So Böckenförde, Juristenausbildung (Fn.4), 318-318, der die Dominanz der Klausuren abgeschafft wissen will (325). Ebenso Hoffmann-Riem/Willand, Neue Perspektiven (Fn.5), 210: „Verengung auf die Falltechnik, die von der Berufsrealität der großen Mehrheit der Juristen weit entfernt ist.“ Es braucht hier nicht erwidert zu werden, daß auch die kautelarpraktische Arbeit eines Anwalts evidenterweise die objektive Begutachtung der Rechtslage voraussetzt: hierzu die lesenswerten Bemerkungen von M Knemeyer, Die zivilrechtliche Anwaltsklausur. Erfahrungen mit einem in NRW neuen Klausurtyp und Ratschläge für die Bearbeitung aus der Sicht eines Prüfers, JA 1996, 685 ff.

⁸⁸ So Großfeld, Das Elend des Jurastudiums, JZ 1986, 357 ff., insb. 359; ders., Examensvorbereitung und Jurisprudenz, JZ 1992, 22 ff., insb. 23-26, wo allerdings bezeichnenderweise zugleich die pädagogischen Leistungen des Unterrichts des privaten Repetitors Atzler gepriesen wird. Man vgl. zum Thema auch die zutreffende Erwiderung von Herzberg, Das Elend des Referendarexamens?, JuS 1988, 239 ff.

⁸⁹ So Stürner, Der hundertste Geburtstag des BGB - nationale Kodifikation im Greisenalter?, JZ 1996, 741 ff., insb. 752.

und als Prüfungsanforderung vorbildhaft und europaweit überlegen. Und so wird es übrigens auch im europäischen Ausland gesehen und bewundert⁹⁰. Die pädagogische Disziplinierung der juristischen Argumentation durch die Fallbezogenheit der gutachtlichen Denkweise stellt in ihrer logischen Stringenz und Effizienz, in ihrem Zwang zu einer rechtlichen Sachqualifikation und somit zu einer stringenten Subsumtion einen zentralen Kern der kontinentalen Rechtskultur dar. Das in der gemeinrechtlichen Tradition verwurzelte Rechtsdenken in Anspruchs- und Einwendungsnormen hält in der Ausbildung die Prozeßbezogenheit der Normanwendung bewußt und schult das juristische Denken zu einer zielgerichteten und strengen Arbeitsdisziplin⁹¹. Gerade darin lag übrigens die wesentliche Grundlage für die europäische Austrahlungskraft des Römischen Rechts und der deutschen Pandektistik. Die unbestrittenen Schwierigkeitsanforderungen spiegeln nur die wachsenden Ausdifferenzierungen und Verästelungen heutiger Rechtsdogmatik und Rechtsfortbildung wieder. Es wäre leichtfertig und rechtspolitisch unverantwortlich, würde man - wie manche universitären und nichtuniversitären Stimmen heute fordern - dieses Erbstück aus der gemeinrechtlichen Ausbildungstradition gedankenlos preisgeben.

Eine letzte Feststellung bleibt zu treffen: Ein unmittelbarer, direkter Einfluß der Rechtsfakultäten bei der Steuerung des Zugangs zu den juristischen Fachberufen ist offenbar heute nirgendwo in Europa festzustellen; in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert mit dem preußischen Referendariatssystem, in den romanischen Ländern spätestens seit Mitte unseres Jahrhunderts. Das englische System hat eine solche Funktion des universitären Rechtsunterrichts nie gekannt. Dagegen zu steuern scheint eine offenkundige Illusion zu sein; es würde zugleich Funktion und Selbstverständnis der juristischen Fakultäten tiefgreifend verändern, wollte man sie in Berufsschulen verwandeln, gerade in die Anwaltsakademien, die manchen Hochschulpolitikern heute vorschweben⁹². Die Geschichte der gemeinrechtlichen

⁹⁰ Die Öffnung und die gegenseitige Durchdringung des kontinentaleuropäischen Zivilrechts in Wissenschaft, Ausbildung und Praxis steht dieser Ausbildungstradition keinesfalls im Wege. Zweifelhaft scheint mir deshalb die kürzlich formulierte Prognose (so Stürmer, aaO.), daß gerade wegen der heute notwendig gewordenen europäischen Öffnung der Juristenausbildung diese Ausbildungskultur in der Zukunft nicht durchzuhalten sein werde. Lesenswert hierzu die Bemerkungen von Flessner, Deutsche Juristenausbildung. Die kleine Reform und die europäische Perspektive, JZ 1996, 689 ff., inb. 690.

⁹¹ Dazu grundlegend Medicus, Anspruch und Einrede als Rückgrat einer zivilistischen Lehrmethode, in: AcP 1974, 313 ff.; vgl. auch seine Auseinandersetzung mit den Kritikern der fallbezogenen Ausbildungstradition im Vorwort zur 17. Auflage seines Bürgerlichen Rechts, Köln u.a., 1996, insb. V-VI. Zum Thema vgl. auch Schapp, Das Zivilrecht als Anspruchssystem, JuS 1992, 537 ff., das Studienbuch dess., Grundlagen des bürgerlichen Rechts 1991, sowie dens., Das subjektive Recht im Prozeß der Rechtsgewinnung, 1977. Zuletzt meine Ausführungen in ZEuP 1997, ■.

⁹² Dazu gehören übrigens auch die Vorschläge, die Juristenausbildung in die Fachhochschulen zu verlegen: so der Vorstoß der bildungspolitischen Sprecherin der FDP-Bundestagsfraktion, Funke-Schmitt-Rinke bereits in der FAZ v.9.5.1993, Nr.18, S.2 (hierüber vgl. Krimphove, Der Diplomwirtschaftsjurist (FH) (Fn.6); Quambusch, Wirtschaftsjuristen von Fachhochschulen? JA 1994, 433-436; 519-524, mit einer vernichtenden Analyse zum Thema „Leistungsminderung durch Hochschulprüfungen“; eine Bestätigung des pseudowissenschaftlichen Anspruchs solcher Initiativen liefert die Themenwahl der ersten Absolventen (dazu FAZ v.5.7.1997, Nr.153, S.43: etwa an der FH Mainz eine Diplomarbeit „Diskussion des britischen Rechts zwischen Tradition und Europäischer Union“ (!)). Hierzu gehört ebenfalls der Vorschlag, einen Universitätsstudiengang „Diplomrechtswissenschaftler/in“ als weitere Möglichkeit einzuführen. So ausführlich Hoffmann-Riem/Willand, JuS 1997, 497 ff., insb. 498-501. Die Prüfung sollte eine rein universitäre Prüfung sein. „Die Diplomausbildung“ - so wörtlich aaO., 498 - „kann den Ballast der durch zum Teil überholte und erstarrte Denk- und Prüfungsgewohnheiten gekennzeichneten Staatsprüfung abwerfen. Die Prüfungsinhalte können von den Prüfenden in Kooperation mit den Studierenden bestimmt werden“ (!). Die Seriosität des Vorschlags wird deutlich beim Hinweis (aaO., 500): „auch die Berufschancen im europäischen Binnenmarkt dürften positiv einzuschätzen sein: Der Diplomstudiengang lehnt sich ... an gleichfalls mit frühzeitiger Spezialisierung und Praxisintegration verbundene Ausbildungskonzepte für juristische Berufe in anderen Mitgliedsstaaten an, so daß Startvorteile gegenüber den Staatsexamensjuristen bestehen können.“ Die hier vorgelegte rechtsvergleichende Bestandsaufnahme

Juristenausbildung und die heutige Erfahrung der amerikanischen Law Schools haben uns gezeigt, daß darin auch nicht die primäre Aufgabe einer universitären Rechtsunterweisung liegt, welche sich als rechtswissenschaftliche Lehre und Forschung verstehen und definieren will.

verdeutlicht, wie unrealistisch solche Pläne sind. Ihr unausgesprochener Grund dürfte hochschulpolitisch sein: die fiskalischen und berufspolitischen Schwierigkeiten des Referendariats sollen bewältigt werden, ohne das tabuisierte Thema von Hochschuleingangsprüfungen angehen zu müssen. Die Unternehmen scheinen zudem solche Absolventen nicht zu wollen: empirische Belege bei Lullies, Schüller, Zigriadis. Zum Bedarf der Wirtschaft an Absolventen eines Diplomstudiengangs Rechtswissenschaft mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung 46), München 1996, insb. 31-34.